DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

TAGESORDNUNGSPUNKT 14.2

GENEHMIGUNG BEREITS VOM DFB-VORSTAND BESCHLOSSENER ORDNUNGSÄNDERUNGEN

45. Ordentlicher DFB-Bundestag
7. November 2025

INHALT

DFB-SPIELORDNUNG 4

VERGÜTUNGSORDNUNG 56

STATUT 3. LIGA 58

STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA 65

DFB-FUTSAL-ORDNUNG 75

DFB-JUGENDORDNUNG 95

DFB-AUSBILDUNGSORDNUNG 141

DFB-FINANZORDNUNG 212

DFB-RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG 215

DFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG 219

DFB-VERGÜTUNGSORDNUNG 221

DFB-EHRUNGSORDNUNG 225

BETREFF:

Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Vorstand

ANTRAG:

Der Ordentliche DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung, des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Futsal-Ordnung, der DFB-Ehrungsordnung, der DFB-Finanzordnung, der DFB-Vergütungsordnung und der DFB-Ausbildungsordnung genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag seit dem DFB-Bundestag 2022 beschlossen hat.

DFB-SPIELORDNUNG

I. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:

1. § 6 Nr. 6., 4. Absatz **(2x)**
2. § 10 Nr. 2.3, 2. Spiegelstrich
3. § 45 Nr. 1.3, 6. Absatz
4. § 45 Nr. 3.
5. § 50 Nr. 1., 1. Absatz
6. § 50 Nr. 1., 2. Absatz
7. § 50 Nr. 2., 1. Absatz
8. § 50 Nr. 2., 2. Absatz
9. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
10. § 50 Nr. 4.
11. § 51: „Dem Spielausschuss **bzw. der Fachgruppe Spielbetriebe** obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. **Der Spielausschuss** ist insbesondere berechtigt ...“
12. § 56

II. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:

1. § 6 Nr. 6., 4. Absatz **(2x)**
2. § 45 Nr. 3.
3. § 46 Nr. 2.2, 5. Absatz **(2x)**
4. § 47a Nr. 2.
5. § 47a Nr. 3.1, 3. Absatz
6. § 49
7. § 50 Nr. 1., 1. Absatz
8. § 50 Nr. 1., 2. Absatz
9. § 50 Nr. 2., 1. Absatz
10. § 50 Nr. 2., 2. Absatz
11. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
12. § 50 Nr. 4.

III. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:

1. § 45 Nr. 3.
2. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
3. § 50 Nr. 3., 2. Absatz
4. § 50 Nr. 4.
5. § 52 Nr. 2.5

IV. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. A. Allgemeinverbindlicher Teil: „Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. Seiner Satzung dem **Deutschen Fußball-Bund e.V.** (DFB) ...“
2. § 34 Nr. 1.: der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB
3. § 34 Nr. 1. (Sonderregelung Frauenfußball): DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
4. § 34 Nr. 4.: DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
5. § 35 Absatz 1: DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
6. § 35 Absatz 2, Satz 2: DFB GmbH & Co. KG
7. § 40 Nr. 3.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
8. § 40 Nr. 4.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
9. § 41 Nr. 2.: DFB GmbH & Co. KG
10. B. II. (Überschrift): Vorschriften für die vom DFB **bzw. von der DFB GmbH & Co. KG** veranstalteten Bundesspiele
11. § 42 Satz 1: „Vom DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** veranstaltete Bundesspiele sind: ...“
12. § 42 Nr. 7.: „... Auswahlmannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG ausgetragenen Landerspiele, ...“
13. § 45 Nr. 1.1: DFB GmbH & Co. KG
14. § 45 Nr. 1.2: DFB GmbH & Co. KG
15. § 45 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
16. § 46 Nr. 2.1.1, letzter Absatz: DFB GmbH & Co. KG
17. § 46 Nr. 2.2, Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
18. § 50 Nr.3., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
19. B. III. (Überschrift): „Vorschriften, die sowohl die von der DFL Deutsche Fußball Liga als auch vom DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** veranstalteten Bundesspiele betreffen“
20. § 52 Nr. 2.1: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
21. § 52 Nr. 2.2: DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
22. § 52 Nr. 2.3: DFB GmbH & Co. KG
23. § 52 Nr. 2.4: DFB GmbH & Co. KG

24. § 55b Nr. 2., Absatz 3 am Ende: DFB GmbH & Co. KG
25. Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene, IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern, Nr. 2., Absatz 3: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

V. Des Weiteren sollen folgende Begrifflichkeiten geändert bzw. Ergänzungen eingefügt werden:

1. § 32 Nr. 2.: Ersetzen des Begriffs „jeweils zuständige Ausschuss des DFB“ durch „jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG“
2. Ersetzung des Begriffs „DFB-Zentralverwaltung“ durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ (mit Ausnahme der Regelung in § 42 Spielordnung, letzter Absatz)
3. In § 42 Absatz 2 (unter Ziffer 9) soll hinter Satz 1 folgende Fußnote eingefügt werden: „Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. (Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga), 4., 5., 7. und 8. sind seit dem 1.1.2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.“

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 1

§ 1 Nr. 2. wird ergänzt

Spielregeln

[Nr. 1. unverändert]

2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

   Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

   In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband der Einsatz von Zeitstrafen bei Verwarnungen zugelassen werden.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Spielregeln

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

   Der Schiedsrichter **hat ein Spiel abzubrechen,** wenn **eine** Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat.

   Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 1

§ 1 wird geändert

Spielregeln

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga **oder der DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

   Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

[Nr. 4. unverändert].

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 4

§ 4 wird geändert und ergänzt

Gruppenstärke und Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:

   2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

   2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

   Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im **Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

   Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

   Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfugungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

   Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet

   § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

   Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

[Nr. 3. unverändert]

§ 8

§ 8 wird geändert und ergänzt

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro **349,99** im Monat erstattet erhält.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus

   (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro **350,00** monatlich erhält.

   Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

   <u>Übergangsregelung</u>

   Für Verträge, die vor dem **2. Februar 2024** abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit **eine** monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro **250,00.** Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem **2. Februar 2024** bereits bestehenden Option. **Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.**

   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. unverändert].

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 8

§ 8 wird geändert und ergänzt

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

[Nr. 1. unverändert]

2. *[Abs. 1 bis 3 unverändert]*

   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. **Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

   Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

§ 10

§ 10 wird ergänzt

Spielerlaubnis

[Nrn. 1 bis 5 unverändert]

6. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 10

§ 10 wird ergänzt

Spielerlaubnis

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- **einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),**
- **einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,**
- **einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft.**

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- **als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,**
- **den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich inder Transitionsphase befindet, zu stellen,**
- **Anträge nach dieser Nr. 7. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,**
- **für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,**
- **weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,**
- **die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,**
- **für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.**

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Ver-

botsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 10

§ 10 wird ergänzt

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.6 unverändert]

1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, **der DFB-Nachwuchsligen oder** der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. [...]

[Nrn. 2. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 10

Spielerlaubnis

§ 10 wird ergänzt

[Nrn. 1 bis 1.6. unverändert]

1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der **DFB-Nachwuchsligen oder** der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines **gültigen** Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. **Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für** Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

[Nrn. 2. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 10

§ 10 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

6.1 Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.

6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

6.3 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion **von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden**

7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- **einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder**
- **einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),**

  auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d. h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, **die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen,** eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll **themenbezogene** Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an **entsprechenden** Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. **Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.**

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig **für:**

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen **bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;**
- die Einholung **eventueller** Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für **Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit** e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen **etc.;**
- die Erfassung nach Nr. **6.3.,** ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauen-Mannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 10

§ 10 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis

1 Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.6 unverändert]

1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer **unabhängig von der Vorlage** einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. **Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der 3. Liga, 4. Spielklassenebene, DFB-Nachwuchsligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.** Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze **3 und 4** gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln**.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich zu **übermitteln**.

2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die **Bestätigung des betreffenden Spielers** über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. **Den Nachweis** dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen **und orthopädisch-traumatologischen** Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

[Nr. 2.4. unverändert]

2.5 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, **Absätze 3 bis 5 gelten** entsprechend.

3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln**.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, zu **übermitteln**.

3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf **orthopädisch-traumatologischem** und **internistisch-allgemeinmedizinischem** Gebiet nachgewiesen wird. **Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Frauen-Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.** Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die **Bestätigung** der Spielerin über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

[Nrn. 3.5. bis 3.7. unverändert]

3.8 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

[Nr. 4. unverändert]

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.

5.2 Im Männer-Bereich sind Spieler in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 6. Spielklassenebene teilnehmen.

Im Frauen-Bereich sind Spielerinnen in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 4. Spielklassenebene teilnehmen.

5.3 Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens **50** Kilometer.

5.4 Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts **über das DFBnet** zu.

5.5 Der Zweitverein reicht über das DFBnet für den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts **ein** und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

5.6 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

5.7 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahrs einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

5.8 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

5.9 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

5.10 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

5.11 Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

5.12 Liegt nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Mitgliedsverbands für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nrn. 5.1 und 5.3 zu erteilen.

5.13 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nrn. 5.1 bis 5.3 zu erteilen.

5.14 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von Nrn. 5.1 **und 5.3** abweichende Regelungen treffen. **Diese sind vorab beim DFB-Spielausschuss bzw. beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.**

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

§ 12

§ 12 wird geändert

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

2. In jedem **Meisterschaftsspiel** einer Zweiten Mannschaft **von Lizenzvereinen** dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. **§ 10 Nr. 2.1, Absatz 5** gilt entsprechend.

   Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 12a

§ 12a wird geändert

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. **§ 10 Nr. 2.1, Absatz 5** gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 12a

§ 12a wird geändert und ergänzt

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Einsatz von **U 23**-Spielern

   4.1 Amateurverein

   Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Mannschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler **aufgeführt werden,** die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

   – das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**

   – die Staatsbürgerschaft **eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU gewährt wird (U 23-Spieler).**

[Nrn. 4.2 bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

§ 14

§ 14 wird ergänzt

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu

diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist.

[Nr. 2. unverändert]

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

   Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 17

§ 17 wird geändert und ergänzt

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 bis 2.6 unverändert]

2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.8 bis 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 17

§ 17 wird geändert und ergänzt

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, **Adoptions- oder Familienurlaub** befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, **Adoptions- oder Familienurlaubs** ein neues Spielrecht beantragt.

[Nrn. 2.3 bis 2.8 unverändert]

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, **es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 19

§ 19 wird geändert und ergänzt

Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit.

   Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ **9** bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

4. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

   Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

   Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

   Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, zweiter Halbsatz, können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen,** mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. [...]

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen **und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern.** Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 1. Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. **Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.**

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 11. unverändert]

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

    Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

---

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. **Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.**
2. **Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:**

   2.1 Mutterschutz: Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

   2.2 Adoptionsurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

   2.3 Familienurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 22b

§ 22b wird geändert und ergänzt

Gehaltsansprüche

1. **Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.**
2. **Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.**
3. **Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 22c

§ 22c wird geändert und ergänzt

Gültigkeit von Verträgen

1. **Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.**

2. **Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen.**

   Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

3. **Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:**

   3.1 Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.

   3.2 Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.

   3.3 In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.

4. **Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. Der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 22d

§ 22d wird geändert und ergänzt

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:

1.1 Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

1.2 Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

1.3 Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.

2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:

2.1 Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.

2.2 Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 22e

§ 22e wird geändert und ergänzt

Familie und Gesundheit

1. **Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.**
2. **Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.**
3. **Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 23

§ 23 wird ergänzt und geändert

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 23

§ 23 wird ergänzt und geändert

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023.**

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

§ 23

§ 23 wird ergänzt und geändert

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 23

§ 23 wird ergänzt und geändert

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025,** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

   1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

   1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

   1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

   Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

   Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

   1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahrs für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

   Für die Spielzeiten 2024/2025 und 2025/2026 gilt:

   Abweichend von Absatz 1, Satz 1 wird eine Spielerlaubnis, auf deren Grundlage ein Spieler ausschließlich zur Teilnahme an Pflichtspielen der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA berechtigt wird, bei der Ermittlung der Anzahl der Vereine oder Kapitalgesellschaften, für die dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, nicht mitgezählt. Abweichend von Absatz 1, Satz 2 werden Einsätze eines Spielers im Rahmen der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA bei der Ermittlung der Anzahl von Vereinen oder Kapitalgesellschaften, die den Spieler in Pflichtspielen eingesetzt haben, nicht mitgezählt.

   Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

   Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers (Herren und Junioren) kann, neben den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Zeiträumen, auch im Zeitraum vom 1.6. bis zum 10.6. (Wechselperiode III) stattfinden. Die Wechselperiode III gilt ausschließlich für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Saison 2024/2025 am Spielbetrieb der ersten zwei Spielklassen teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode III kann bis zum 1.7. der nachfolgenden Spielzeit ein Spielrecht nur für Spiele der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA erteilt werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren **durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden,

kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II** sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** schließen.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 23a

§ 23a wird neu gefasst

Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. **Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder Auf internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.**
2. **Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.**
3. **Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.**
4. **Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzten.**

   Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer

   - **als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie**
   - **im Bereich der Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen**

   geahndet werden.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 29

§ 29 wird ergänzt und geändert

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 29

§ 29 wird ergänzt und geändert

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023.**

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

§ 29

§ 29 wird ergänzt und geändert

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 29

§ 29 wird geändert

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nr. 1. unverändert]

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, l**egt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der** Reamateurisierung **einzuhaltende Wartefrist fest.** Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

[Nrn. 3. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2024 vom 31. Mai 2024

---

§ 29

§ 29 wird geändert und ergänzt

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

---

§ 29

§ 29 wird geändert und ergänzt

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.

[Nr. 4.1. unverändert]

4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren** – als rechtswirksam **festgestellt** worden, **kann** der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** ein **sofortiges** Spielrecht erhalten.

4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund **fristlos** gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch r**echtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II ein sofortiges Spielrecht** erhalten.

[Nrn. 5. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 30

§ 30 wird ergänzt und geändert

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn 1. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 30

§ 30 wird ergänzt und geändert

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023.**

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

§ 30

§ 30 wird geändert und ergänzt

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 30

§ 30 wird geändert und ergänzt

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

---

§ 30

§ 30 wird geändert und ergänzt

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** als rechtswirksam **festgestellt** worden, **kann** der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** als Vertragsspieler schließen.

   Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

   Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers (Herren und Junioren) kann, neben den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Zeiträumen, auch im Zeitraum vom 1.6. bis zum 10.6. (Wechselperiode III) stattfinden. Die Wechselperiode III gilt ausschließlich für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Saison 2024/2025 am Spielbetrieb der ersten zwei Spielklassen teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode III kann bis zum 1.7. der nachfolgenden Spielzeit ein Spielrecht nur für Spiele der Klub-Weltmeisterschaft 2025 der FIFA erteilt werden.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

---

§ 32

§ 32 wird geändert

Spiele mit ausländischen Mannschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert]

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **DFB-Nachwuchsligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbands eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

[Nr. 3. bleibt unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 33

§ 33 wird ergänzt

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. **§ 10 Nr. 6. bleibt unberührt.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 34

§ 34 wird geändert und ergänzt

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 38

§ 38 wird geändert und ergänzt

Spieler- und Trainervermittlung

Für die **Vermittlung von Spielern und Trainern** gelten die Bestimmungen **der „FIFA Football Agent Regulations“** in Verbindung mit dem **DFB-Reglement für Football Agents** (Anhang zur Spielordnung). Das **DFB-Reglement für Football Agents** unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

Ab 1. Oktober 2023 gilt folgender Wortlaut:

§ 38

§ 38 wird bis auf Weiteres gestrichen

Spieler- und Trainervermittlung

[bleibt frei]

Offizielle Mitteilungen 9/2023 vom 29. September 2023

§ 38

§ 38 wird geändert

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 42

§ 42 wird geändert und ergänzt

Vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. **das Spiel um den Supercup der Frauen,**
10. **sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstands veranstaltet.**

    Die Ausrichtung der in Nrn. 1. bis **10.** genannten Spielklassen und Wettbewerbe kann an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachtet, werden.[1] Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, sowie nach gegebenenfalls gesonderten Ordnungen und Statuten für die jeweiligen Spielklassen und Wettbewerbe und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbe-

1 Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. (Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga), 4., 5., 7. und 8. sind seit dem 1.1.2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

schwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung von Spielklassen und Wettbewerben an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 42

§ 42 wird geändert

Vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

3. die Spiele um die Deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der **DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren),

[Nr. 4. unverändert]

5. die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren **sowie den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen** mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,

[Nrn. 6. bis 9. unverändert]

Fußnote:

[1] Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. **DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren), 4., 5. **(DFB-Vereinspokal der Juniorinnen),** 7. und 8. sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 43

§ 43 wird geändert und ergänzt

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der B-Juniorinnen sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist **es** für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist**, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.** Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten**, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.** Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

   Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

3. Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Einem Trainer oder Funktionsträger einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist **es** für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist**, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.** Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

   Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

   Einem Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist **es** für das nächste Spiel dieser Endrunde, an dem seine Mannschaft teilnimmt**, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.**

   Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

   Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spielerinnen sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

---

§ 43

§ 43 wird geändert

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga **oder** der 2. Frauen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga **oder** der 2. Frauen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga **und** der 2. Frauen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 2. unverändert]

3. Ein Spieler einer **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen **der Vorrunde** (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser **Vorrunde** gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die **Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)** sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

   Einem Trainer oder Funktionsträger einer **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen **der Vorrunde (A- und B-Junioren)** durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel **dieser Vorrunde,**

das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf **die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) sowie** das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der Hauptrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser Hauptrunde, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die Übernahme von Gelben Karten und Sperren nach Gelben Karten von Spielern und Trainern der Vereine aus den Regional- bzw. Landesverbands-Wettbewerben, die zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) zugelassen werden, in die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der **DFB-Nachwuchsligen.** Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 **bis 4** mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 **bis 4** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in **der Vorrunde bzw. Hauptrunde** nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

   Einem Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist es für das nächste Spiel dieser Endrunde, an dem seine Mannschaft teilnimmt, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

   Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

   Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spielerinnen sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen **und im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen.**

   Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spieler sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Junioren.

[Nrn. 6. bis 7. unverändert]

§ 45

§ 45 wird geändert

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4 Vereinspokal der Frauen

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2024/2025 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die Mannschaften der

2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die fünf Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Ist mehr als ein Aufsteiger für die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an die Landesverbände mit

den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Ab der Qualifikation zur Spielzeit 2026/2027 gilt:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die zehn bestplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits als Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jede/r Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs. Sind bereits alle Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der abgelaufenen Saison qualifiziert oder als 2. Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt, gehen noch verbliebene Startplätze an die Landesverbände mit den meisten Frauen-Mannschaften gemäß Mitgliederstatistik des Vorjahrs. Pro Landesverband kann nur ein zusätzlicher Startplatz vergeben werden. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands eine 2. Mannschaft und deshalb gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2 bis 3 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 46

§ 46 wird geändert

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

[Nr. 1. unverändert]

2. Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren

[Nr. 2.1 unverändert]

2.2 Vereinspokal Frauen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost. Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilosen wird vor Beginn der Auslosung zunächst an die in den Abschlusstabellen bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Bundesligen verteilt, etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Sollten in der ersten Runde zwölf oder mehr Freilose vergeben werden, so bleibt der Topf 2 (Frauen-Bundesliga) leer. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Für die Spielzeit 2025/2026 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-Bundesliga und die vier bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der

2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Der Endspielort wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt.

An der ersten Runde nehmen 32 Mannschaften teil. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die 16 Freilose werden an die Mannschaften der Frauen-Bundesliga und die zwei bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs vergeben.

Die erste Runde wird getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Die Fachgruppe Frauen und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in der ersten Runde aus einem Topf gelost. Amateur-Mannschaften (im Sinn dieser Vorschrift Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga oder eine Paarung zwischen zwei Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Die zweite Runde wird aus zwei Töpfen gelost. Die Sieger der 1. Runde bilden den Lostopf 1 und die Mannschaften mit Freilos für die 1. Runde bilden den Lostopf 2. Es wird zuerst aus dem Lostopf 1 gezogen; diese Mannschaften haben Heimrecht.

Ab dem Achtelfinale wird aus einem Lostopf gezogen. Amateur-Mannschaften (Mannschaften unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) haben Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Bei Paarungen zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen der 2. Frauen-Bundesliga oder der Frauen-Bundesliga hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht.

Für die obenstehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

[Nr. 2.3 unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 47

§ 47 wird geändert und ergänzt

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2024/2025.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

   2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,

   2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

   2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen- Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga bzw. der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Nr. 3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht grundsätzlich nicht auf einen hinter dem vierten Platz platzierten Verein übergehen kann. Steigen weniger als drei der ersten vier platzierten Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so steigt kein Verein aus der Frauen-Bundesliga ab. Wird darüber hinaus trotz des verminderten Abstiegs die Soll-Stärke der Frauen-Bundesliga von 14 Mannschaften nicht erreicht, so findet Nr. 3. mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht bis einschließlich des auf dem sechsten Platz platzierten Vereins übergehen kann.

[Nr. 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 47

§ 47 wird geändert und ergänzt

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga

1. Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2024/2025.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

   2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnimmt,

   2.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

   2.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der

   2. Frauen-Bundesliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der 2. Frauen-Bundesliga aufstiegsberechtigt.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Nr. 3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht grundsätzlich nicht auf einen hinter dem vierten Platz platzierten Verein übergehen kann. Steigen weniger als drei der ersten vier platzierten Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so steigt kein Verein aus der Frauen-Bundesliga ab. Wird darüber hinaus trotz des verminderten Abstiegs die Soll-Stärke der Frauen-Bundesliga von 14 Mannschaften nicht erreicht, so findet Nr. 3. mit der Maßgabe Anwendung, dass das Aufstiegsrecht bis einschließlich des auf dem sechsten Platz platzierten Vereins übergehen kann.

[Nr. 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

---

§ 47a

§ 47a wird geändert

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

[Nr. 1. bis 3. unverändert]

4. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

---

§ 47a

§ 47a wird geändert und ergänzt

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der

   3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die fünf Meister aus den Regionalligen der Spielzeit 2024/2025. Nr. 2. findet keine Anwendung.

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend

§ 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten. Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

[Nrn. 3. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 47a

§ 47a wird geändert und ergänzt

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die fünf Meister aus den Regionalligen der Spielzeit 2024/2025. Nr. 2. findet keine Anwendung.

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind

Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt folgende Fassung des § 47a Nr. 2.:

2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. **Die Spielpaarungen werden jeweils während der Spielzeit durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Die Auslosung erfolgt aus einem Behälter, der die vier Teilnehmer enthält. Sofern die Teilnehmer zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird mit Platzhaltern gelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht.** Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinn von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

   Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

[Nrn. 3. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 48

§ 48 wird geändert und ergänzt

Abstieg aus der Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Frauen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Am Ende der Spielrunde der Spielzeit 2024/2025 steigt aus der Frauen-Bundesliga der Verein mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.

2. Steigen weniger als zwei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Steigen weniger als drei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 48a

§ 48a wird geändert und ergänzt

Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

   Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Steigen weniger als fünf Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 48a

§ 48a wird geändert und ergänzt

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

   Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

   Für die Qualifikation zur Spielzeit 2025/2026 gilt:

   Steigen weniger als fünf Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

---

§ 50

§ 50 wird geändert und ergänzt

Spielplangestaltung und Austragungsorte

[Nr. 1. unverändert]

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft **im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen** Platzanlage auszutragen.

   Die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball **können in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse weitere zusätzliche Platzanlagen zur Austragung von Heimspielen eines Vereins zulassen.**

[...]

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

---

§ 53

§ 53 wird geändert und ergänzt

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

2. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern In Spielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Tochtergesellschaft.

   Hat eine Lizenzspieler-Mannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als 14 Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam bei der DFL Deutsche Fußball Liga beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

   Als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Ziffer gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

---

§ 3 Tagesgeld

§ 3 wurde geändert und ergänzt

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen **oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen** und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

[...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld **für die Teilnahme an Sitzungen** wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit,** Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit,** Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. **Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes.** Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgeldes. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

Offizielle Mitteilungen 12/2022 vom 22. Dezember 2022

STATUT 3. LIGA

I. Änderung von §§ 3 Nr. 2., 4, 8 Nr. 5., 11, 13, 15, 25 Statut 3. Liga wie folgt:

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
   [Buchstabe a) unverändert]

   b) Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit **der DFB GmbH & Co. KG** verletzt hat;

   [Buchstabe c) unverändert]

   d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der

      Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

   [Buchstabe e) unverändert]

   f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fordert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder **die DFB GmbH & Co. KG** innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

   Zuständig ist die Fachgruppe Spielbetriebe der DFB GmbH & Co. KG.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** und seiner**/ihrer** Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

[...]

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet **die Fachgruppe Spielbetriebe** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen **der DFB GmbH & Co. KG** oder **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

   Bei Erteilung der Zulassung durch **die Fachgruppe Spielbetriebe** schließt **die DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch **die DFB GmbH & Co. KG** oder durch **die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt **die Fachgruppe Spielbetriebe** die Zulassung ab. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

§ 11

Ausschuss und Fachgruppe 3. Liga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga **nehmen** der Ausschuss 3. Liga **sowie die Fachgruppe 3. Liga** wahr. **Die** Befugnisse und die Zusammensetzung **des Ausschusses 3. Liga** sind in § 51 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben **bedienen** sich der Ausschuss **bzw. die Fachgruppe 3. Liga** der Zentralverwaltung des DFB **bzw. der Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG.**

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. **Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG** besteht aus elf Personen.

   Der Vorsitzende und je ein **der Fachgruppe Spielbetriebe** nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch **die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB **vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.**

Die **Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die** DFB-Zentralverwaltung **beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** und **sind** zu hören.

2. Die Entscheidungen **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

   Beschlusse **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist **die Fachgruppe** einzuberufen.

   Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga wird von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich nach Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde **bei der Fachgruppe Spielbetriebe** erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 25

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden gepoolt und den Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. **Der** Auslagenersatz für Schiedsrichter **wird** durch **die DFB Schiri GmbH** festgelegt. **Die Fachgruppe 3. Liga** ist zuvor anzuhören.

II. Änderung des Begriffs „Ausschuss 3. Liga“ in „Fachgruppe 3. Liga“ in folgenden Regelungen:

   1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
   2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
   3. § 5 Nr. 5.
   4. § 12 Nr. 3.
   5. § 23

III. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:

1. § 9 Nr. 3., Absatz 1
2. § 9 Nr. 3., Absatz 2 **(2x)**
3. § 9 Nr. 5., Absatz 2
4. § 10 Nr. 4.
5. § 14 Nr. 1. **(2x)**
6. § 14 Nr. 3., Absatz 1
7. § 14 Nr. 3., Absatz 2

IV. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 5. **(2x)**
4. § 5 Nr. 6.

V. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 2: DFB GmbH & Co. KG
2. § 5 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
3. § 5 Nr. 2.: „Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt **die DFB GmbH & Co. KG.**“
4. § 5 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG
5. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut: DFB GmbH & Co. KG)
6. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut: DFB GmbH & Co. KG)
7. § 5 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG
8. § 6 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
9. § 6 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
10. § 8 Nr. 7.: DFB GmbH & Co. KG
11. § 9 Nr. 3., Absatz 2: DFB und DFB GmbH & Co. KG
12. § 9 Nr. 3., Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG
13. § 14 Nr. 3., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
14. § 14 Nr. 4.: DFB GmbH & Co KG
15. § 18: „Über Streitigkeiten zwischen dem DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB **und der DFB GmbH & Co. KG sowie** dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.“
16. § 18: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
17. § 24 Nr. 1: DFB GmbH & Co. KG
18. § 24 Nr. 2: DFB GmbH & Co. KG

VI. Umbenennung der „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ in „Richtlinien für das Verfahren“ in § 8 Nr. 4, Absatz 2, § 8 Nr. 8. A.

VII. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll im gesamten Statut (mit Ausnahme der Regelung in § 1 Nr. 1.) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

VIII. Der Begriff „Zulassungsbeschwerdeausschuss“ soll in nachstehenden Bestimmungen durch den Begriff „Fachgruppe Zulassungsbeschwerden“ ersetzt werden:

1. § 8 Nr. 3., Absatz 3
2. § 8 Nr. 4., Absatz 3
3. § 8 Nr. 6.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 5

§ 5 wird geändert und ergänzt

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

   Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

§ 5

§ 5 wird geändert und ergänzt

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an **alle** Vereine bzw. Kapitalgesellschaften **zu gleichen Anteilen** weiterzubelasten.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 6

§ 6 wird ergänzt

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. **Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 8

§ 8 wird geändert

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

[Nrn. 2. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 8

§ 8 wird geändert

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließ-

lich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Spielbetriebe schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Spielbetriebe die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

I. Änderung von §§ 3 Nr. 2., 4, 11 Nr. 5., 11 Nr. 5., 14, 16 wie folgt:

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn

   [*Buchstabe a) unverändert]*

   b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit **der DFB GmbH & Co. KG** verletzt hat;

   [Buchstabe c) unverändert]

   d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

   [Buchstabe e) unverändert]

   f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB **oder die DFB GmbH & Co. KG** innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

   Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

[...]

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der **DFB GmbH & Co. KG** oder **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

   Bei Erteilung der Zulassung durch **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** schließt **die DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die **DFB GmbH & Co. KG** oder durch **die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** die Zulassung ab.

   Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der **DFB GmbH & Co. KG** oder **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

   Bei Erteilung der Zulassung durch **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** schließt **die DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die **DFB GmbH & Co. KG** oder durch **die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** die Zulassung ab.

   Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 14

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen, Fachgruppe Frauen-Bundesliga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** sowie der Ausschuss Frauen-Bundesligen **bzw. die Fachgruppe Frauen-Bundesliga** wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 52 und 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. **Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** ist **unter anderem** zuständig
   a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
   b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
   c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
   d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

   Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.
3. Die DFB-Zentralverwaltung **und die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen** bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. **Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG** besteht aus elf Personen.

   Der Vorsitzende und je ein **der Fachgruppe Spielbetriebe** nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch **die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

   Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB **vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.**

   Die **Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die** DFB-Zentralverwaltung **beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** und **sind** zu hören.
2. Die Entscheidungen **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlusse **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist **die Fachgruppe** einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

II. Änderung des Begriffs „Ausschuss Frauen-Bundesligen“ in „Fachgruppe Frauen-Bundesliga“ in folgenden Regelungen:

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 6., Absatz 2
4. § 15 Nr. 3., Satz 2
5. § 30 Nr. 2.

III. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:

1. § 12 Nr. 3., Absatz 1
2. § 12 Nr. 3., Absatz 3 **(2x)**
3. § 12 Nr. 5., Absatz 2
4. § 13 Nr. 4.
5. § 17 Nr. 1.
6. § 17 Nr. 2., Satz 1
7. § 21 Nr. 1., Absatz 1
8. § 21 Nr. 1., Absatz 2
9. § 21 Nr. 2 b)
10. § 21 Nr. 5.
11. § 28

IV. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 6. **(2x)**
4. § 5 Nr. 7.
5. § 17 Nr. 3.

V. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 2: DFB GmbH & Co. KG
2. § 5 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
3. § 5 Nr. 2.: „Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt **die DFB GmbH & Co. KG.**“
4. § 5 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG

5. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
6. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
7. § 5 Nr. 5., Satz 2: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
8. § 5 Nr. 6.: DFB GmbH & Co. KG
9. § 6 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
10. § 6 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
11. § 9 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
12. § 9 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
13. § 12 Nr. 3., Absatz 2: DFB und DFB GmbH & Co. KG
14. § 12 Nr. 3, Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG
15. § 21 Nr. 2. e): DFB und DFB GmbH & Co. KG
16. § 22: „Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB **und die DFB GmbH & Co. KG sowie** die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen."
17. § 27: „Schadensersatzansprüche gegen den DFB **sowie die DFB GmbH & Co. KG** aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.
18. Umbenennung der „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss" in „Richtlinien für das Verfahren" in § 8 Nr. 4, Absatz 2, § 8 Nr. 7. A., § 11 Nr. 4., Absatz 2, § 11 Nr. 7. A.

VI. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung" soll im gesamten Statut (mit Ausnahme der Regelung in § 1 Nr. 1.) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG" ersetzt werden.

VII. Der Begriff „Zulassungsbeschwerdeausschuss" soll in nachstehenden Bestimmungen durch den Begriff „Fachgruppe Zulassungsbeschwerden" ersetzt werden:

1. § 8 Nr. 3., Absatz 3
2. § 8 Nr. 4., Absatz 3
3. § 8 Nr. 6.
4. § 11 Nr. 3., Absatz 3
5. § 11 Nr. 4., Absatz 3
6. § 11 Nr. 6.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

[Nr. 1. unverändert]

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

§ 5 wird geändert und ergänzt

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

   Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

---

§ 6

§ 6 wird geändert

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

[Nummern 1. bis 5. unverändert]

6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 **Nr. 7.** ist das DFB-Präsidium zuständig.

Offizielle Mitteilungen 12/2022 vom 22. Dezember 2022

---

§ 6

§ 6 wird ergänzt

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

[Nrn 1. bis 6. unverändert]

7. **Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 8

§ 8 wird geändert und ergänzt

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

[Nrn 2. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 8

§ 8 wird geändert und ergänzt

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

   Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

[Nrn 2. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

   Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

   Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 21

§ 21 wird geändert

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

   Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga und/oder die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

   Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn

   [Buchstabe a) unverändert]

   b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga **und/oder** 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

   [Buchstabe c) unverändert]

   d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga **und/oder** 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.

   e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.

      Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen

Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 28

§ 28 wird geändert und ergänzt

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt **für die Frauen-Bundesliga und für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils** eine **Gebühr** an. **Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren werden** von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

DFB-FUTSAL-ORDNUNG

I. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:

1. § 50 Nr. 3.
2. § 50 Nr. 4., Absatz 2
3. § 51 Nr. 3.
4. § 51 Nr. 4.
5. § 51 Nr. 5., Absatz 2
6. § 52 Nr. 1.
7. § 52 Nr. 2. **(2x)**
8. § 53 Nr. 3. a), Absatz 6
9. § 53 Nr. 3. f), 6. Spiegelstrich
10. § 53 Nr. 3. f), 8. Spiegelstrich, Absatz 3
11. § 53 Nr. 7. c), Absatz 3
12. § 53 Nr. 7. d) **(2x)**
13. § 53 Nr. 8. a) **(2x)**
14. § 53 Nr. 8. b)
15. § 53a Nr. 1.
16. § 53a Nr. 2. b)
17. § 53a Nr. 2. c)
18. § 53a Nr. 5.
19. § 55 Nr. 1.
20. § 55 Nr. 2.
21. § 55 Nr. 4.
22. § 56
23. § 57 Nr. 6.
24. § 59 Nr. 4., Absatz 1
25. § 59 Nr. 4., Absatz 2

II. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 59 Nr. 4., Absatz 1
2. § 59 Nr. 4., Absatz 2
3. § 59 Nr. 5.

III. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 4 Nr. 2.: DFB GmbH & Co. KG
2. § 49 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG

3. § 53 Nr. 3. d): DFB GmbH & Co. KG
4. § 59 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG **(4x)**
5. § 59 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG **(3x)**
6. § 59 Nr. 4., Absatz 1: DFB GmbH & Co. KG
7. § 59 Nr. 4., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
8. § 59 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG **(3x)**
9. § 61 Nr. 1.: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
10. § 61 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG **(2x)**

IV. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll in der gesamten Futsal-Ordnung (mit Ausnahme von § 49 Nr. 1., Satz 6) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Grundlagen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist**, gilt ergänzend:**

   Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfugungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

   Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet

   § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

   Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

In Bezug auf die Futsal-Bundesliga beziehen sich die vorstehenden Absätze allein auf die Rundenspiele. Die Spiele der Meister- und Relegationsrunde werden nicht mitgerechnet. Sollte es aufgrund des vorstehenden Absatzes weniger Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga geben, so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Futsal-Bundesliga entsprechend.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 3

Status der Futsal-Spieler

§ 1 wird geändert und ergänzt

Der Futsal-Sport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro **349,99** im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Futsal-Spieler mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro **350,00** monatlich erhält.

   Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

   Übergangsregelung

   Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 4

§ 4 wird ergänzt

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. § 10 Nrn. 6. und 7. der Spielordnung gelten entsprechend.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 4

§ 4 wird geändert und ergänzt

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. § 10 Nrn. 6. **bis 8.** der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 5

§ 5 wird ergänzt

Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. bis 3.1. unverändert]

3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. Futsal-Spielklassenebene **(Futsal-Bundesliga) € 1.250,00,**

2. Futsal-Spielklassenebene **(Regionalliga) € 500,00,**

ab der 3. Futsal-Spielklassenebene **€ 150,00.**

Die Höhe der Entschädigung bei Vereinswechseln von Spielerinnen beträgt:

unabhängig der Spielklassenebene € 25,00

Ab der Saison 2023/2024:

1. Futsal-Spielklassenebene (Futsal-Bundesliga) € 2.000,00,

2. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) € 750,00,

ab der 3. Futsal-Spielklassenebene € 300,00.

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

[Nrn. 3.3. bis 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 9

§ 9 wird geändert und ergänzt

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. bis 2.5. unverändert]

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeitraume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.7. bis 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

---

§ 9

§ 9 wird geändert und ergänzt

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden. **Diese Regelung gilt auch bei erstmaliger Ausstellung eines Futsal-Spielrechts.**

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

---

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen

Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen.

[...]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 11a

§ 11a wird geändert und ergänzt

Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub

Die folgenden Vorschriften zum Mutterschutz sowie zum Adoptions- und Familienurlaub gelten für Vertragsspielerinnen im Futsal entsprechend: §§ 17 Nr. 2.2, 22a, 22b, 22c, 22d, 22e Nr. 1. und Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

---

§ 13

§ 13 wird geändert und ergänzt

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, **kann** der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein **mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung** schließen.

7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur **innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag **mit einem anderen Verein** mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

[Nrn. 8. bis 12. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 15

§ 15 wird geändert und ergänzt

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nr. 1. unverändert]

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, **legt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der** Reamateurisierung **einzuhaltende Wartefrist fest.** Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 28

§ 28 wird ergänzt

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

[Nr. 1. unverändert].

2. Futsalspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. **§ 5 Nr. 3. bleibt unberührt.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 29

§ 29 wird geändert und ergänzt

Abstellung von Spielern

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

3. Ein Verein, der Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Feldfußball- oder Futsal-Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Juniorinnen/Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

   Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine DFB-Futsal-Auswahlmaßnahme im Junioren- oder Juniorinnenbereich abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Junioren/Juniorinnen-Feldfußball-Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 31

§ 31 wird geändert und ergänzt

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen der „FIFA Football Agent Regulations“ in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Football Agents (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Football Agents unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

Ab 1. Oktober 2023 gilt folgende Regelung:

§ 31

§ 31 wird bis auf Weiteres gestrichen

Spieler- und Trainervermittlung

[bleibt frei]

Offizielle Mitteilungen 9/2023 vom 29. September 2023

§ 31

§ 31 wird geändert und ergänzt

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 38

§ 38 wird geändert und ergänzt

Organisation des Spielbetriebs

1. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe **für Fußballspiele** in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den **folgenden Bestimmungen** gespielt. **Sie sind** von den Landesverbänden **umzusetzen:**

<table>
<tr><th>Altersklasse</th><th>Bambinis (U6/U7)</th><th>F-Jugend (U8/U9)</th><th colspan="3">E-Jugend (U10/U11)</th><th>D-Jugend (U12/U13)</th><th>C- bis A-Jugend (U14 bis U19)</th></tr>
<tr><th colspan="8">Rahmenbedingungen des Fußballspiels in der Halle</th></tr>
<tr><td>Spielform</td><td>2v2</td><td>3v3</td><td>4v4</td><td>3v3</td><td>4v4</td><td colspan="2">5v5</td></tr>
<tr><td>Spielfeldmaße</td><td>Ca. 15m x 10m</td><td colspan="4">Ca. 20-30m x 15-20m</td><td colspan="2">40m x 20m</td></tr>
<tr><td>Bande</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Wechselzone</td><td colspan="7">Ja</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Tore</td><td>2 oder 4</td><td>4</td><td>2 oder 4</td><td>4</td><td>2 oder 4</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td>Torgröße</td><td>Max. 2m x 1,2m</td><td colspan="4">Bei 2 Toren: Max. 3m x 2m; Bei 4 Toren: Max. 2m x 1,2m</td><td colspan="2">3m x 2m</td></tr>
<tr><td>Ball</td><td colspan="6">Futsal-Ball light</td><td>Futsal-Ball</td></tr>
<tr><td>Ballgröße</td><td colspan="3">3</td><td colspan="4">4</td></tr>
<tr><td>Ballgewicht</td><td colspan="3">290g - 310g</td><td colspan="3">340g - 360g</td><td>410g - 440g</td></tr>
<tr><td>Spielzeit (Turniere)</td><td>5 - 7 Min. pro Spiel (Brutto)</td><td colspan="4">10 - 12 Min. pro Spiel (Brutto)</td><td colspan="2">bis zu 15 Min. pro Spiel (Brutto)</td></tr>
<tr><td>Spielzeit (Ligaspiele)</td><td colspan="5">Keine Einzelspiele vorgesehen</td><td>Optional Liga</td><td>Mind. 2x 25 Min. (Brutto)</td><td>Mind. 2x 30 Min. (Brutto)</td></tr>
<tr><td>Schiedsrichter*innen</td><td colspan="6">Keine Schiedsrichter*innen vorgesehen / Es gilt das Fair-Play-Prinzip und Let-Them-Play-Prinzip</td><td>Mind. 1</td><td>Mind. 2</td></tr>
<tr><td>Zeitnehmer*in</td><td colspan="6">Kein*e Zeitnehmer*in vorgesehen</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Rotationsspieler*in</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>3</td><td>4</td><td colspan="2">max. 9</td></tr>
<tr><td>Torspieler*in</td><td colspan="5">Nein; Optional beim 4v4 auf 2 Tore</td><td colspan="2">Ja</td></tr>
<tr><th colspan="8">Regelwerk</th></tr>
<tr><td>Ecke</td><td colspan="6">Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m</td><td colspan="2" rowspan="10">Nach dem FIFA-Futsal-Regelwerk</td></tr>
<tr><td>Einkick</td><td colspan="6">Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m</td></tr>
<tr><td>Freistoß</td><td colspan="6">Indirekter Freistoß</td></tr>
<tr><td>6-Meter-Strafstoß</td><td colspan="5">Nein</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>4-Sekunden-Regel</td><td colspan="6">Nein</td></tr>
<tr><td>Torspieler*in-Regeln</td><td colspan="6">Nein</td></tr>
<tr><td>Time Outs</td><td colspan="6">Nein</td></tr>
<tr><td>Kumulierte Mannschaftsfouls</td><td colspan="6">Nein</td></tr>
<tr><td>Persönliche Strafen</td><td colspan="6">Nein</td></tr>
<tr><td>Spielerwechsel</td><td colspan="6">Nach spätestens 3 Minuten</td></tr>
<tr><th colspan="8">Wettkampfformen</th></tr>
<tr><td>Kreismeisterschaft</td><td colspan="5" rowspan="5">Nein</td><td rowspan="2">Optional</td><td colspan="2" rowspan="5">Ja</td></tr>
<tr><td>Bezirksmeisterschaft</td></tr>
<tr><td>Landesmeisterschaft</td><td rowspan="2">Nein</td></tr>
<tr><td>Regionalmeisterschaft</td><td>Optional</td></tr>
<tr><td>Deutsche Meisterschaft</td><td>Nein</td></tr>
</table>

[alt Nrn. 3. bis 5. werden neu Nrn. 2. bis 4.]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 38

§ 38 wird geändert und ergänzt

Organisation des Spielbetriebs

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

3. Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können **auf allen Spielebenen** am Spielbetrieb teilnehmen.

[Nr. 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 42

§ 42 wird geändert und ergänzt

Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs,** kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren- **bzw. Frauen-**Futsal-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für **Juniorinnen- und** Junioren-Futsal-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen **(beispielsweise für Spieler und Spielerinnen, die in dem jeweiligen Spieljahr einem Kader an einem DFB-Futsal-Stützpunkt angehören)** die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren **bzw. B-Juniorinnen** des jüngeren Jahrgangs für **eine Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft** möglich. **Über die Erteilung einer Spielerlaubnis nach dieser Vorschrift entscheidet der jeweilige Landesverband.**

[Nrn. 4. bis 9. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 44

§ 44 wird geändert und ergänzt

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden.

[Nrn. 4. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 50

Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

§ 50 wird geändert und ergänzt

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga während des laufenden Spieljahrs entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der Futsal-Bundesliga aus und rückt an den Schluss der Tabelle. **Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahrs aus der Meisterschaftsrunde aus, so steht er als Absteiger fest und seine bisher ausgetragenen Spiele sind**

   3.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

   3.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet.

   Sind davon in einer Spielzeit mehrere Vereine betroffen, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

4. Liegt vor Beginn der Relegationsrunde eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, oder bewirbt sich ein der Futsal-Bundesliga zuzuordnender Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine vermindert sich entsprechend, jedoch berührt dies nicht die nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Spiele der Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

Trifft Satz 1 auf mehrere Mannschaften zu, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über die Anpassung des Austragungsmodus der Relegationsrunde.

5. Wird einem der Futsal-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegationsrunde jedoch vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Futsal-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Dies berührt jedoch nicht die nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Spiele der Relegationsrunde und Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

In diesem Fall geht die Teilnahmeberechtigung auf den Zweitplatzierten der Relegationsgruppe, der mehr Punkte erzielt hat, über. Bei Punktgleichheit der Zweitplatzierten aus den beiden Relegationsgruppen wird folgendes herangezogen:

- **die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz**
- **Anzahl der erzielten Tore**

Sind die beiden vorgenannten Faktoren identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt. Trifft Absatz 1 Satz 1 auf mehrere Vereine zu, so geht die Teilnahmeberechtigung zunächst auf den weiteren zweitplatzierten Verein über, dann auf die drittplatzierten Vereine gemäß der Regelung nach Absatz 2 Satz 1.

§ 51

§ 51 wird ergänzt

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. **Die an der Relegationsrunde teilnehmenden Mannschaften aus den jeweiligen Regionalligen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:**
   - **Nachweis, die Spiele der Relegationsrunde in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) der DFB-Futsalordnung austragen zu können. Hiervon ausgenommen ist das Erfordernis, dass die Spielstätte über eine Tribüne mit 201 Sitzplätzen verfügen muss.**

     Die Verkehrssicherheit der Spielstätte ist nachzuweisen.
   - **Nachweis über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung der Spiele der Relegationsrunde.**

   Der Spielleiter der Futsal-Bundesliga kann eine Frist für den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen setzen.
7. **Für den teilnehmenden Verein aus der Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen, die sich aus der Teilnahme an der Futsal-Bundesliga ergeben.**
8. **Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe entsprechend § 53 Nr. 8.**
9. **Die Fachgruppe Spielbetriebe kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung von den Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. erteilen. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung.**
10. **Können die Spiele der Relegationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann die Fachgruppe Spielbetriebe einen abweichenden Spielmodus beschließen sowie eine Ausschlussfrist für die Regionalverbände zur Meldung der teilnehmenden Mannschaften festlegen.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 52

Verwaltung

§ 52 wird geändert und ergänzt

5. **Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Online-Plattform maßgeblich.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

§ 53 wird geändert und ergänzt

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

   a) Die fristgerechte bis zum **15. März** des jeweiligen Jahrs eingereichte Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

[Buchstaben b) und c) unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

   e) Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

   Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Futsal-Bundesliga werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr ist mit Einreichung der Bewerbung zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung ist die Zulassungsgebühr zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge, die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

Gebühren 2024/2025 – 2028/2029:

Spielzeit	Verfahrensgebühr	Zulassungsgebühr
2024/2025	250 Euro	250 Euro
2025/2026	300 Euro	300 Euro
2026/2027	300 Euro	300 Euro
2027/2028	300 Euro	350 Euro
2028/2029	300 Euro	350 Euro

   f) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung

   – Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

   – **Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 59 Nr. 4. der DFB-Futsal-Ordnung von der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.**

- Rechtsverbindliche Erklärung, das Liga-Logo (inklusive Titelpartner) auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem
  - Flash-Interview-Rückwände und sonstige Medien-Rückwände,
  - Titelseite des Stadionhefts, Flyer, Plakate, Roll-ups,
  - Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine,
  - Ballstele,
  - VIP/Hospitality-Bereich (Menü-Karten etc.),
  - Internetauftritte und sonstige Digitalplattformen.
- Rechtsverbindliche Erklärung, die Marke Futsal-Bundesliga **bzw. ein eventuelles Liga-Logo (inklusive Titelpartner)** durch folgende Werbeleistungen zu präsentieren:
  - eine Bande **(Breite mindestens 3 Meter)** auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
  - Liga-Logo **(inklusive Titelpartner)** auf dem rechten Trikotärmel;
  - **Bei Existenz einer Titelpartnerschaft, das Liga-Logo (inklusive Titelpartner) als Bodenaufkleber auf Höhe der Mittellinie mit einer Größe von maximal 4 x 1,50 Meter.**
- Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuellen **Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner** nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
  - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
  - **Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos zur Darstellung von Spielpaarungen für redaktionelle und werbliche Zwecke;**
  - **Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der Spielerbilder, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spieler sowie von Trainer*innen und Manager*innen;**
- Integration **der** Partner- bzw. Produkt-Logos **(Kopfhöhe)** auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
- Einsatz eines eventuellen **Partner- bzw. Produkt-Logos oder** Composite-Logos, bestehend aus Futsal-Bundesliga-Logo sowie Partner-Logo:
  - als Mittelkreisaufkleber mit einem Radius von 3 Meter;
  - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich **(Breite mindestens 3 Meter)** bzw. eine adäquate Fläche **im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner,** falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
  - **drei Bodenaufkleber pro Spielfeldhälfte mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter**
  - **ein Partner- bzw. Produkt-Logo auf dem linken Trikotärmel;**
  - vier **Mini-Softreiter-Banden** im TV-relevanten Bereich neben den Toren;

- **einen Bodenaufkleber neben jedem Tor mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter;**
- **eine Bande (Breite mindestens 3 Meter) pro Hintertorseite bzw. adäquate Flächen im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);**
- Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel;
- Stellung **von insgesamt bis zu zwölf** Tickets pro Heimspiel **inklusive Parkschein (sofern vorhanden)** der besten Kategorie;
- Promotionmöglichkeiten im Stadionbereich (z. B. Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
- Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
- Marketingproduktionen unter Einbindung von **mindestens zwei** Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften **(einmal pro Spieljahr für einen Tag [Marketingtag]);**
- **Ermöglichung des Zutritts von Influencern, Foto- und Videografen zu ausgewählten Spielen (einschließlich Zutritt zum Innenraum), zum Zweck der Produktion von Content inklusive entsprechender Akkreditierungen.**
- **Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Futsal-Bundesliga (sofern vorhanden).**
- Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs (z. B. „Offizieller Spielball der Futsal-Bundesliga“) der Futsal-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Futsal-Bundesliga zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.

- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ball-Partner nachfolgende **zusätzliche** Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
  - eine Bande im TV-relevanten Bereich bzw. adäquate Fläche, falls keine Bande zum Einsatz kommt (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
  - Ballstele;
  - **Die DFB GmbH & Co. KG informiert die Teilnehmer spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn jedes Spieljahrs, ob und inwieweit von den vorstehenden Werbeleistungen Gebrauch gemacht wird oder diese von den Teilnehmern selbständig verwertet werden können. Werden die Teilnehmer bis zum Ablauf der oben genannten Frist nicht informiert, können die vorstehend definierten Rechte durch die Vereine jeweils für das nachfolgende Spieljahr wahrgenommen werden.**

7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

   a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum **15. März** des jeweiligen Jahrs (Ausschlussfrist) bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nrn. 3., 4. und 6.

8. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

   a) Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Spielbetriebe der DFB GmbH & Co. KG. **Die DFB GmbH & Co. KG kann während der Spielzeit dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.** Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

53a

Übertragung des Antragsrechts

§ 53a wird geändert und ergänzt

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Spielbetriebe sein Antragsrecht für eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga vor Ablauf der Bewerbungsfrist (**15. März** des jeweiligen Jahrs) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

   Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung nur, wenn

[Buchstabe a) unverändert]

   b) die am **15. März** des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Futsal-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spieler, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Spielbetriebe im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

[Buchstabe c) unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 57

§ 57 wird ergänzt

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen. **Für Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs kann der zuständige Landesverband auf Antrag des Vereins ein Spielrecht für die Futsal-Bundesliga erteilen.**

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

---

§ 57

§ 57 wird geändert und ergänzt

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. **Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.**

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

---

§ 57

§ 57 wird geändert und ergänzt

Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Zur Teilnahme an den Spielen der Futsal-Bundesliga sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben **und auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die Futsal-Bundesliga aufgeführt sind.**

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

6. **Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Futsal-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln. Für die Übermittlung der Spielerauflistung ist die eigenständige Erstellung der Spielberechtigungsliste im DFBnet durch den Verein ausreichend. Nachträge und Veränderungen inkl. aller Nachweise müssen bei Wochenendspielen bis spätestens freitags, 12 Uhr, im Übrigen bis 12 Uhr eines Werktags vor dem jeweiligen Spieltag bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.**

7. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer allgemeinen, internistischen und orthopädischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.
8. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.
9. **Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Futsal-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 57

§ 57 wird geändert und ergänzt

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Vereine der Futsal-Bundesliga müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Futsal eine Mindestanzahl von **acht** lokal ausgebildeten Spielern auf ihrer Spielberechtigungsliste haben, die auf 25 Spieler begrenzt ist.

   Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der unabhängig von seiner Nationalität für drei vollständige Spielzeiten (unabhängig davon, ob aufeinander folgend oder nicht) oder über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) innerhalb des DFB registriert und spielberechtigt war. Hierbei werden Futsal- sowie Feldfußball-Spielberechtigungen gleichermaßen berücksichtigt.
6. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Futsal-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln.

   Nachträge und Veränderungen inklusive aller Nachweise müssen bei Wochenendspielen bis spätestens freitags, 12 Uhr, im Übrigen bis 12 Uhr eines Werktags vor dem jeweiligen Spieltag bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.
7. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-**allgemeinmedizinischen** und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.
8. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler **nachgewiesene Bestätigung** über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.

[Nr. 9. unverändert]

10. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

§ 59

§ 59 wird geändert und ergänzt

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. **Die DFB GmbH & Co. KG kann bei Bedarf die unter Nr. 1. und 2. definierten Rechte ganz oder in Teilen nach Maßgabe der hierzu beschlossenen Verwertungsrichtlinie an die Vereine zurückübertragen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 62

§ 62 wird geändert

Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB. Im Fall einer Annullierung der Futsal-Bundesliga (§ 1 Nr. 4.) kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses, gemäß den Vorgaben der UEFA, eine alternative Bestimmung zur Meldung der Mannschaften an den UEFA-Futsal-Wettbewerben vornehmen.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

DFB-JUGENDORDNUNG

I. Änderung des Begriffs „DFB-Jugendausschuss“ bzw. „Jugendausschuss“ in „Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen“ in folgenden Regelungen:

1. § 22 Nr. 1.
2. § 23 Nr. 2., Absatz 1, Buchstabe c), Unterabschnitt bb), Satz 2
3. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 3
4. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 2
5. § 23 Nr. 5., Buchstabe c), Satz 1
6. § 23 Nr. 5., Buchstabe c), Satz 2
7. § 23 Nr. 5., Buchstabe d)
8. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 1
9. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 2
10. § 23 Nr. 6., Absatz 2
11. § 25 Nr. 1.
12. § 25 Nr. 2., Satz 1
13. § 25 Nr. 4., Satz 1
14. § 28 Nr. 2.5., Absatz 1, Satz 3
15. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 3

II. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:

1. § 32 Nr. 3.
2. § 34 Nr. 5., Satz 2
3. § 35
4. § 36 Nr. 1.
5. § 37 Nr. 2., Buchstabe c), Unterabschnitt bb), Satz 2
6. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 4
7. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 2
8. § 38 Nr. 2., Satz 1
9. § 38 Nr. 2., Satz 2
10. § 38 Nr. 3.
11. § 38 Nr. 4.
12. § 39 Satz 1
13. § 39 Satz 2
14. § 40 Nr. 1., Satz 1
15. § 40 Nr. 3.
16. § 40 Nr. 4.

III. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ bzw. „Präsidium des DFB“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:

1. § 25 Nr. 4., Satz 2
2. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 3

IV. Der Begriff „DFB“ bzw. „Deutscher Fußball-Bund“ wird in folgenden Regelungen wie folgt geändert:

1. Präambel: „... gibt sich der Deutsche Fußball-Bund **e. V. (DFB)** die folgende Jugendordnung, ...“
2. § 18 Nr. 3.: die DFB GmbH & Co. KG
3. § 19 Nr. 3., Satz 2: der DFB GmbH & Co. KG
4. § 21 Absatz 1, Satz 1: „Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner **bzw. der DFB GmbH und ihrer** Organe ...“
5. § 23 Nr. 1., Absatz 2: der DFB GmbH & Co. KG
6. § 23 Nr. 2., Absatz 1 Buchstabe c) Unterabschnitt bb) Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
7. § 23 Nr. 2., Absatz 2: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
8. § 23 Nr. 3., Buchstabe d): die DFB GmbH & Co. KG
9. § 23 Nr. 5., Buchstabe d): die DFB GmbH & Co. KG
10. § 28 Nr. 3., Absatz 1, Satz 1: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
11. § 30 Nr. 1., Satz 1: die DFB GmbH & Co. KG
12. § 30 Nr. 1., Satz 2: die DFB GmbH & Co. KG
13. § 30 Nr. 1., Satz 3: Die DFB GmbH & Co. KG
14. § 30 Nr. 4., Absatz 1, Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
15. § 30 Nr. 4., Absatz 1, Satz 2: Die DFB GmbH & Co. KG
16. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
17. § 30 Nr. 4., Absatz 3, Satz 1: die DFB GmbH & Co. KG
18. § 30 Nr. 4., Absatz 3, Satz 3: DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
19. § 31 Nr. 1.: dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG
20. § 31 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
21. § 37 Nr. 1., Absatz 2: der DFB GmbH & Co. KG
22. § 37 Nr. 2., Buchstabe c) Unterabschnitt bb) Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
23. § 37 Nr. 3., Buchstabe b): die DFB GmbH Co. KG
24. § 37 Nr. 5.: dem DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
25. § 38 Nr. 3.: die DFB GmbH & Co. KG
26. § 43 Nr. 2. Buchstabe a), Satz 2: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
27. § 43 Nr. 3., Absatz 1, Satz 1: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
28. Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I), Ziffer I., Nr. 3., Satz 2: der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB **(2x)**

V. Änderung des Begriffs „DFB-Zentralverwaltung“, „Zentralverwaltung“ bzw. „Zentralverwaltung des DFB“ durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:

1. § 23 Nr. 5., Buchstabe a), Satz 1
2. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 1
3. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 2
4. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 1
5. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 2
6. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 1
7. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 2
8. § 28 Nr. 2.1., Absatz 1, Satz 1
9. § 28 Nr. 2.2.
10. § 28 Nr. 2.3.
11. § 30 Nr. 3.
12. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 1
13. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 3
14. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 1
15. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 2
16. § 39 Satz 1
17. § 39 Satz 2
18. § 43 Nr. 2., Buchstabe a) Satz 1
19. § 43 Nr. 2., Buchstabe b)
20. § 43 Nr. 2., Buchstabe c)

VI. Änderung von § 15 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung wie folgt:

§ 15

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
   a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
   b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
   c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
   d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,**
   e) die Talentforderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,**
   f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,**

g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,

h) den Entwurf für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Junioren für das DFB- Präsidium zu erarbeiten, soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

---

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.

2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.

3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

   Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

   Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet

   § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Organisation

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der **eine Qualifikation zu einer** Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

[Absätze 2 und 3 unverändert]

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. **Gruppe** annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. **Gruppe** geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 3

§ 3 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

   a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder

   b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

   Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeitraume, in denen **aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 3

§ 3 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2. Absatz 4 bleibt davon unberührt.

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.

f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.

h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.

k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 3

§ 3 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

[Buchstaben a) bis h) unverändert]

i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (**grundsätzlich** ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. **Buchstabe g)**) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (**grundsätzlich** 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 3

§ 3 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nimmt ein Junior/eine Juniorin mit seiner/ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren/**Juniorinnen** und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene (aller Altersklassen) teil und meldet er/sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines/ihres Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 7/2024 vom 31. Juli 2024

§ 3

§ 3 wird geändert und ergänzt

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem **vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten** Leistungszentrum **(im Folgenden Leistungszentrum)** ohne Statusänderung des Spielers:

   a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie §3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2., Absatz 4 bleibt davon unberührt.

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein zu **leisten** ist, **sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.**

c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein **unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde,** entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000,00	€ 3.000,00	€ 400,00
2. Bundesliga	€ 2.250,00	€ 1.500,00	€ 200,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 100,00
< 3. Liga	€ 750,00	€ 500,00	€ 100,00

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. **dessen** Tochtergesellschaft zugehörig ist. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört.** Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.

e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, **wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.**

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

f) Der Amateurverein hat dem **Leistungszentrum des** aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat **(grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.).** Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

g) Anspruchsberechtigt im Sinn dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30.6.) registriert war.

h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum **Leistungszentrum** eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.8. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

i) **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht** der Betrag pro angefangener **Spielzeit** (ab dem 31.8.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Betrag für **die** angefangene **Spielzeit** zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft**

des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.

j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.

k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme) entschädigen, **wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.** Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt- oder verpflichtet im Sinn dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 3a

§ 3a wird geändert und ergänzt

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

   Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

   a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,

   b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,

   c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,

   d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen fuhren, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind. Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 5

§ 5 wird geändert und ergänzt

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können **auf Antrag** Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen. **Die Antragstellung richtet sich nach § 5a.**

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2024 vom 31. Mai 2024

§ 5

§ 5 wird geändert und ergänzt

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins **ist grundsätzlich** eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. **Der Antrag ist bis zum 30. Juni einer jeden Spielzeit beim Jugendausschuss des jeweiligen Landesverbands zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Verbandssportlehrer/Verbandssportlehrerin und – soweit vorhanden – mit dem für Mädchenfußball zuständigen Ausschuss des jeweiligen Landesverbands über die vorzunehmende Spielklasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.**

[Nr. 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 7/2024 vom 31. Juli 2024

§ 5

§ 5 wird geändert und ergänzt

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Mitgliedsverbände können Spielern der Altersklassen U 14 und U 16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Antrag wird beim Mitgliedsverband gestellt

– im Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.1. des Folgejahrs befristet, oder

– im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.6. des laufenden Spieljahrs befristet.

b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.

c) Die Messung erfolgt ausschließlich durch den Mitgliedsverband oder durch eine von diesem zugelassene Stelle.

Die Mitgliedsverbände können Regelungen zur Organisation der Messung sowie zur Kostentragung treffen.

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

---

§ 5a

§ 5a wird geändert und ergänzt

Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann

a) festgelegt werden,

– dass U 19-Spieler als Herrenspieler gelten;

– dass U 20- und U 21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können;

– dass U 18- und U 19-Spielerinnen auch als A-Juniorinnen und auch bei den A- und B-Junioren spielberechtigt sein können;

b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:

– Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;

- ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
- ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen**; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.** Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden**; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich können mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.**

Pilotprojekte sind nur auf der untersten Spielklassenebene eines Landesverbands zulässig**; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind nur in den Spielklassen der Landes- und Regionalverbände zulässig.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 5a

§ 5a wird geändert und ergänzt

Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung **auf Antrag durch den** DFB-Jugendausschuss **zu genehmigen.** Pilotprojekte, **die den Juniorinnen-Spielbetrieb betreffen,** sind vor ihrer Durchführung **zusätzlich durch den** DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **zu genehmigen.**

Der Antrag ist bis zum 31. März vor Beginn der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt in Kraft treten soll, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss zu stellen. Er muss die folgenden Punkte enthalten:

- **Landesverband/Kreis/Bezirk,**
- **Spielklasse(n),**
- **Altersklasse(n),**
- **Geplante Laufzeit,**
- **Konzept zur Begleitung und Evaluation,**
- **Projektbeschreibung mit Informationen zu**
  - **Zielsetzung,**
  - **Maßnahmen,**
  - **Begründung,**
  - **Ressourcen.**

Genehmigt der jeweils zuständige Ausschuss das Pilotprojekt, tritt dieses zum 1. Juli des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Am Ende der vereinbarten Laufzeit ist dem DFB-Jugendausschuss sowie bei Projekten im Bereich der Juniorinnen zusätzlich dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ein Abschlussbericht vorzulegen.

Pilotprojekte können auf Antrag durch die jeweils zuständigen Ausschüsse verlängert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 31. März der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt auslaufen würde, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss gestellt werden.

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt:

Anträge nach den §§ 5 Nr. 5. und 5a für Pilotprojekte, die die Spielzeit 2024/2025 betreffen, können auch nach dem 31. März 2024 bei dem jeweils zuständigen Ausschuss eingereicht werden.

Offizielle Mitteilungen 5/2024 vom 31. Mai 2024

§ 6

§ 6 wird geändert und ergänzt

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

   Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

   A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga **oder der 4. Spielklassenebene** angehören, kann ein Spielerlaubnis für **die** Lizenz-Mannschaft bzw. **die** 1. Herren-Mannschaft erteilt werden. **Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.**

   Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft

(insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) schriftlicher Antrag des Vereins,

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der **A-Junior** den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins. **Sofern der B-Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende B-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.**

[Absätze 7 (alt) bis 12 (alt) bzw. Absätze 6 (neu) bis 11 (neu) bleiben unverändert]

[Nrn. 3 bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 6

§ 6 wird geändert und ergänzt

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

[Absätze 2 bis 6 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens **eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben** und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt:

a) Einsatz in mindestens vier Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft,

b) Einsatz in mindestens drei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen- Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens einem Lehrgang einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (hier und im Folgenden sind davon weder Perspektivlehrgänge noch Lehrgänge im Zusammenhang mit einem Länderspiel erfasst); davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,

c) Einsatz in mindestens zwei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens zwei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,

d) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens drei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,

e) Absolvierung von mindestens vier Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U 16 absolviert worden sein,

f) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in der Frauen-Nationalmannschaft.

Wurde mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Spielerlaubnis unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) schriftlicher Antrag des Vereins **und**

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

[Absatz 9 unverändert]

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

---

§ 7

§ 7 wird geändert und ergänzt

Spielbetrieb/Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren **und den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen** einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 7

§ 7 wird geändert und ergänzt

Spielbetrieb/Spielberechtigung

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.

   a) **Ein Verein, der Junioren (U 15 bis U 19) für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines Spiels seiner**

   U 19-Nachwuchsliga- Mannschaft/U 17-Nachwuchsliga-Mannschaft zu verlangen, wenn mehr als ein Junior, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist, gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist.

   Die vorstehenden Regelungen gelten für den Fall, dass mehr als ein Junior der gleichen Altersklasse aus einer zweithöchsten oder darunter befindlichen Spielklasse im Juniorenbereich für eine DFB-Maßnahme im Juniorensektor abgestellt werden muss, entsprechend.

   b) Ein Verein, der Juniorinnen für eine Maßnahme im Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung einer Torhüterin.

   c) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U 18- oder U 19-Bereich besteht keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbands.

   Stammspieler einer Junioren-Nationalmannschaft ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA/FIFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

§ 7a

§ 7a wird geändert und ergänzt

*Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der **DFB-Nachwuchsligen***

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen,** soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 7b

§ 7b wird geändert und ergänzt

*Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der **DFB-Nachwuchsligen***

Bis zum Ende der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der **DFB-Nachwuchsligen,** deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B)** der A- oder B-Junioren angehört haben.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der **DFB-Nachwuchsligen,** deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten **fünf** Spielzeiten der Junioren-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B)** der A- oder B-Junioren angehört haben.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 7c

§ 7c wird geändert und ergänzt

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen **oder weitere Stammvereine zu einem bestehenden Jugendförderverein zulassen.** Soweit **eine dieser Möglichkeiten** eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

6. Abweichend von § 3 gilt bei einem Vereinswechsel zu einem Stammverein eines Jugendfördervereins im Sinn dieser Vorschrift:

   a) Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein im Sinn dieser Vorschrift, um eine Spielberechtigung für diesen zu erhalten, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundelegung der Tabelle in § 3 Nr. 2. nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.

   b) Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der wechselnde Spieler ausschließlich bei einem der Stammvereine eingesetzt werden soll und folglich keine Spielberechtigung für den Jugendförderverein beantragt. Wird eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein nachträglich beantragt und wäre bei einem Vereinswechsel zu diesem Jugendförderverein nach Buchstabe a) eine höhere Entschädigung zu entrichten gewesen, findet Buchstabe

a) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die zusätzlich zu entrichtende Entschädigung aus der Differenz der bereits gezahlten Entschädigung und dem erhöhten Entschädigungsbetrag nach Buchstabe a) ergibt.

7. Wird ein Stammverein zu einem bestehenden Jugendförderverein zugelassen, kann der Jugendförderverein grundsätzlich nicht in der Spielklassenebene des hinzukommenden Stammvereins, für die sich der Jugendförderverein nicht selbst sportlich qualifiziert hat, antreten.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 7f

§ 7f wird geändert und ergänzt

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für

   [Buchstaben a) bis c) unverändert]

   d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse

      – keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen, oder

      – keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.

   e) B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31. Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 7/2024 vom 31. Juli 2024

§ 7g

§ 7g wird ergänzt

Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- **deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),**
- **für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,**
- **der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über Diese Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,**
- **die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 7g

§ 7g wird geändert und ergänzt

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber **Personen,**

- **die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,**
- **die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,** gelten die Regelungen in § 10 Nrn. 6. **bis 8.** Der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. **Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 8

§ 8 wird ergänzt

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/-Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/-Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/-Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/-Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/-Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt. **Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spieldauer für A- sowie B-Junioren 2 x 45 Minuten.**

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend. **Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spielverlängerung für A- sowie B-Junioren 2 x 15 Minuten.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

§ 14 wird geändert und ergänzt

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Vertreter von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden soll, einer für den Mädchenfußball zuständigen Beauftragten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, bis zu zwei Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga, **einem Vertreter der jungen Generation, einem Vertreter der Sportlichen Leitung** sowie aus einem vom Generalsekretär berufenen Vertreter der Zentralverwaltung zusammen.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

C. Besondere Bestimmungen für die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)

§ 18

Einteilung der Spielklassen

§ 18 wird geändert und ergänzt

1. **Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2024/2025 eine Nachwuchsliga für A- und B-Junioren, die auf Bundesebene in eine Vor- und eine Hauptrunde unterteilt ist. Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die jeweilige Deutsche Meisterschaft. Alle teilnehmenden Mannschaften werden in der Vorrunde zunächst in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde in eine Liga A oder Liga B.**

Der DFB kann die Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. **Jede Gruppe besteht in der Vorrunde aus maximal acht Mannschaften. In der Hauptrunde Liga A beträgt die Gruppenstärke maximal sechs Mannschaften. In der Hauptrunde Liga B beträgt die Gruppenstärke maximal acht Mannschaften.**
3. Die Teilnehmer an den **DFB-Nachwuchsligen** bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

[Nr. 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 19

§ 19 wird geändert und ergänzt

Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

1. **Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.**
2. **Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind:**
   - **Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli 2024 ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten.**
   - **Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.**
   - **Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und gemäß der folgenden Regelung den sportlichen Aufstieg in die bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 bestehende Junioren-Bundesliga realisiert hätten:**

   a) Staffel Nord/Nordost

   Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen auf.

b) Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt. Zu den Spielen zum Aufstieg (Aufstiegsspiele) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.

c) Aufstiegsspiele der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer.

3. Für die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen können sich zusätzlich elf Mannschaften über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.

b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.

c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.

d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).

4. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

5. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. **Sportlich qualifiziert für die Vorrunde sind:**

   a) **Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.**

   b) **Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren.**

   c) **Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5).**

2. **Zur Hauptrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga sind sämtliche Teilnehmer der Vorrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert.**

   Zusätzlich können sich in jedem Spieljahr elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

   a) **Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.**

   b) **Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.**

   c) **Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.**

   d) **Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).**

3. **Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.**
4. **Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 20

§ 20 wird geändert und ergänzt

Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

1. **Vereine, die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 7er oder 8er-Gruppe unterhalb Platz 4), werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.**

   Das Gleiche gilt für Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs kein Leistungszentrum unterhalten.
2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, sind nicht qualifiziert.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** während des laufenden Spieljahrs entzogen **oder der Status Leistungszentrum aberkannt** worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** aus.
4. Scheidet ein Verein während der laufenden **Vor- oder Hauptrunde** aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

   4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf **Spielen** dieser Mannschaft in **der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde** erfolgt;

   4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf **Spiele der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde** erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner bzw. der DFB GmbH & Co. KG und ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer **Nachwuchsliga-Vereine,** zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ist zuständig:
   a) für die Erteilung der Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen** und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
   b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den **DFB-Nachwuchsligen,**
   c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen,**
   d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
   e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
   f) für die Entscheidungen über **Qualifikation und Nicht-Qualifikation.**

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

Verwaltung

[Nr. 1. unverändert]

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.

   Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

---

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Zulassung zu den Junioren-Bundesligen

[Nummern 1. bis 4. unverändert]

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

   e) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € **(netto)** zu entrichten.

[Nummer 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2022 vom 22. Dezember 2022

---

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

*Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)*** [1]

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur **DFB-Nachwuchsliga** der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur **DFB-Nachwuchsliga** nicht gleichzeitig erhalten.

   Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

---

1 Für die Zulassung sowie die Feststellung und Sanktionierung von Zulassungsverstößen betreffend die Spielzeit 2023/24 gilt die vor dem 1. Januar 2024 geltende Fassung des § 23.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

   a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

   b) der Nachweis **des Unterhaltens eines Leistungszentrums oder** der sportlichen Qualifikation der **jeweiligen** Mannschaft **ohne Leistungszentrum;** der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,

   c) für Kapitalgesellschaften zusätzlich:

      aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;

      bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer **DFB-Nachwuchsliga** zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur **DFB-Nachwuchsliga** nachträglich erteilt werden.

   d) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

   Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

   a) Spielstätte

      Die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, **muss** als Ausweichplatz **entweder** ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht **oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt.** Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden. Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

b) Trainer-Lizenz

Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger A+-Lizenz trainiert werden. **Nachwuchsliga-Mannschaften, die kein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger B+- oder A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften der U 17, die ein Leistungszentrum unterhalten, können bis zum 30. Juni 2027 von Trainern mit gültiger B+-Lizenz trainiert werden.**

Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Trainer mit A-Lizenz oder Pro-Lizenz, die ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben, eine Nachwuchsliga-Mannschaft trainieren dürfen.

c) Sportlicher Unterbau

Jeder Teilnehmer muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für Teilnehmer, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 abzugeben.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,

- eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist, sowie
- eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,

b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können, und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,

c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,

d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.

b) Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen zulässig.

Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eine Beschlussempfehlung.

c) Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.

d) Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

e) **Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.**

Gebühren 2024/2025 – 2028/2029 nach Liga-Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft:

Gebühren U 19/U 17 DFB-Nachwuchsliga	Gebühren 2024/2025		Gebühren 2025/2026 und 2026/2027		Gebühren 2027/2028 und 2028/2029	
Verfahrens- bzw. Zulassungsgebühr	Verfahren	Zulassung	Verfahren	Zulassung	Verfahren	Zulassung
1. Herren-Mannschaft in Bundesliga	500 Euro	2.000 Euro	500 Euro	5.000 Euro	600 Euro	5.200 Euro
1. Herren-Mannschaft in 2. Bundesliga	500 Euro	1.500 Euro	500 Euro	2.500 Euro	600 Euro	2.600 Euro
1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Juli (zur Vorrunde)	0 Euro	750 Euro	250 Euro	750 Euro	250 Euro	800 Euro
1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Januar (zur Hauptrunde)	0 Euro	500 Euro	250 Euro	500 Euro	250 Euro	550 Euro

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)

[Nrn 1. bis 4. unverändert]

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

e) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind. **Entscheidend für die Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft ist jeweils der Abgabezeitpunkt der Bewerbung. Durchläuft eine Mannschaft innerhalb eines Kalenderjahrs zwei Zulassungsverfahren für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga, so wird die Verfahrensgebühr nur einmalig erhoben.**

[...]

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nicht gleichzeitig erhalten.

Eine Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den DFB-Nachwuchsligen wie eine Tochtergesellschaft behandelt, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

§ 23a

§ 23a wird geändert und ergänzt

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde)

1. **Für die Zulassung der sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gelten die Voraussetzungen des § 23 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.**
2. **Die Zulassung wird jeweils für die Dauer der Hauptrunde des jeweiligen Spieljahrs erteilt.**
3. **Voraussetzungen für die Zulassung sind:**
   a) **Die fristgerechte bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Hauptrunde und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen gemäß § 23 Nr. 4. a), vierter Spiegelstrich anzuerkennen,**
   b) **Spielstätte**

      Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz oder Kunstrasenplatz stattfinden. Wird als Spielstätte ein Naturrasenplatz gemeldet, so ist als Ausweichspielstätte ein Kunstrasenplatz oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt, zu melden.
4. **Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:**

   Die Bewerbung (gemäß § 23 Nr. 2. a) und § 23 Nr. 4.
   a) **des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß § 23 Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss zu einer im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgelegten Frist nachgewiesen werden.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 24

§ 24 wird geändert und ergänzt

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
   a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
   b) mit Auflösung der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga.**
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende der **Vor- bzw. Hauptrunde** aus der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als **nicht-qualifiziert** und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen **DFB-Nachwuchsligatabelle.**
3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 25

§ 25 wird geändert und ergänzt

Spielleitung

1. Die Spielleitung der **DFB-Nachwuchsligen** wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in den **jeweiligen DFB-Nachwuchsligen** bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
   a) die Aufstellung der Terminlisten und evtl. Änderungen,
   b) die Führung der offiziellen Tabellen,
   c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
   d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der **DFB-Nachwuchsliga,**
   e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
   f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
   g) **für die Gruppeneinteilung in der jeweiligen Vorrunde und der jeweiligen Hauptrunde.**

[Nrn. 3 und 4. unverändert]

5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 26

§ 26 wird geändert und ergänzt

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

Im Anschluss an die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen findet jeweils eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren statt.

Die Einzelheiten sind in den §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 27

§ 27 wird geändert und ergänzt

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter- Ausschuss. Für die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbands anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 28

§ 28 wird geändert und ergänzt

Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den **DFB-Nachwuchsligen** können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Spielberechtigungsliste in den **DFB-Nachwuchsligen**

   2.1 Zur Teilnahme an den Spielen der **DFB-Nachwuchsligen** sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.

   2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität

des Spielers bis zum Beginn der **jeweiligen** Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

2.3 Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

2.4 § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die **DFB-Nachwuchsligen** erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und **orthopädisch-traumatologischen** Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß § 23 Nr. 1. vom Spieler schriftlich anzuerkennen.

2.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den **DFB-Nachwuchsligen** zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der **DFB-Nachwuchsligen** müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.
4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.
5. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der **DFB-Nachwuchsligen.**

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 28

§ 28 wird geändert und ergänzt

Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den DFB-Nachwuchsligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft **oder Enkelgesellschaft** gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 3/2025 vom 31. März 2025

§ 28

§ 28 wird geändert und ergänzt

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 2.1. unverändert]

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln.**

[Nrn. 2.3. bis 2.4. unverändert]

2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die DFB-Nachwuchsligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß

§ 23 Nr. 1. vom Spieler anzuerkennen.

[Nrn. 2.6 bis 5. unverändert]

6. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

Offizielle Mitteilungen 06/2025 vom 30. Juni 2025

---

§ 28a

§ 28a wird geändert und ergänzt

*Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der **DFB-Nachwuchsliga** für U 19 und U 17 in darunter befindlichen Spielklassen*

1. Stammspieler einer **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der **U 19-DFB-Nachwuchsliga** nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten **Spiel** der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. **Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften, wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.**

2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden **Spielen der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

   Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der **U 19 Nachwuchsliga-Mannschaft** in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen **Spiele** der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3. Nach einem Einsatz in einem **Spiel** einer **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die **U 19-DFB-Nachwuchsliga** und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

7. Die Nrn. 1. bis 6. gelten für die **U 17-DFB-Nachwuchsliga** entsprechend.

[Nrn. 8. und 9. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 29

§ 29 wird geändert und ergänzt

Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. **bzw. § 3 Nr. 6.** vorgesehenen Entschädigungen.

   Eine so erlangte Spielberechtigung für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen Junioren seiner Altersklasse in der betreffenden **DFB-Nachwuchsliga** spielen, zu einem Verein, dessen Junioren der entsprechenden Altersklasse nicht in der betreffenden Junioren-Bundesliga DFB-Nachwuchsliga oder in -Regionalligen spielen, kommen bei Amateuren die Bestimmungen der §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände zur Anwendung.

3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

[Nr. 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 30

§ 30 wird geändert und ergänzt

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der **Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften** Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.

[Nr. 2 unverändert]

3. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der **DFB-Nachwuchsligen** wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.

4. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der **DFB-Nachwuchsligen,** einschließlich der Spiele der **Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften,** steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

   Die Rechte an den Terminlisten der **DFB-Nachwuchsligen** stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die **DFB-Nachwuchsligen** können jeweils den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

   Von allen Einnahmen aus dieser Vermarktung erhält die DFB GmbH & Co. KG nach Abzug der Mehrwertsteuer 15 %. Die übrigen Einnahmen werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine verteilt. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihr angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge.

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 36

§ 36 wird geändert und ergänzt

Verwaltung

[Nr. 1. unverändert]

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss

   Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 37

§ 37 wird geändert und ergänzt

Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:

   a) Spielstätte

      Die Benennung einer **Hauptspielstätte** und einer Ausweichspielstätte sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. **Wird als Hauptspielstätte ein Kunstrasenplatz benannt, so muss dieser nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein.**

      Die **Spielstätten** müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

      Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

      Die **Spielstätten** müssen über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

      Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

   [Buchstaben b) bis e) unverändert]

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2022 vom 22. Dezember 2022

I. Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I zur DFB-Jugendordnung)

V. Spielbestimmungen

Ziffer V wird geändert

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Bei Spielen der **A-Junioren-Regionalligen und der** B-Junioren-Regionalligen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, **wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.**

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

II. Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind (Anhang II zur DFB-Jugendordnung)

Ziffer V wird geändert

V. Spielbestimmungen

Bei den Spielen der zweithöchsten Spielklassen der **A-Junioren und der** B-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

Umstrukturierung der B-Juniorinnen-Bundesligen (Projekt Zukunft weiblich)

1. Die B-Juniorinnen-Bundesliga (BJBL) wird nach Abschluss der Spielzeit 2023/2024 (zum 30.6.2024) abgeschafft. Die Spielzeit 2023/2024 wird als Übergangsspielzeit ausgetragen.

   Die Endrunde zur BJBL in der Spielzeit 2023/2024 wird gemäß § 41 der DFB-Jugendordnung ohne Einschränkungen ausgetragen.

2. Nach der Übergangsspielzeit 2023/2024 werden die Vereine der BJBL in den Juniorinnen-Spielbetrieb ihres jeweiligen Regional- bzw. Landverbands in die jeweils spielklassenhöchste Liga eingegliedert. Eine Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb ist in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Regional- bzw. Landesverband möglich.

   Die hierzu notwendigen Regelungen beschließt der jeweils zuständige Regional- bzw. Landesverband.

3. Als Spielform auf Bundesebene wird ab der Spielzeit 2024/2025 der DFB-Pokal der Juniorinnen ausgetragen.

   In der ersten Saison der Durchführung qualifizieren sich alle 30 BJBL-Vereine der Spielzeit 2023/2024 und 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer.

Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der Spielzeit 2023/24 jeweils einen weiteren Startplatz. Die Zulassung weiterer Teilnehmer zur Gestaltung eines adäquaten Wettbewerbs obliegt der spielleitenden Stelle.

Ab der Spielzeit 2025/2026 qualifizieren sich für den DFB-Pokal der Juniorinnen die U17-Juniorinnen-Mannschaften der Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga (jeweils eine Mannschaft pro Verein) sowie 21 Landesverbandsvertreter und die jeweiligen B-Juniorinnen-Regionalliga-Meister der Vorsaison. Die Zulassung weiterer Teilnehmer zur Gestaltung eines adäquaten Wettbewerbs obliegt der spielleitenden Stelle.

Die hierzu notwendigen Regelungen beschließt der DFB-Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2024/2025.

4. Zur Übergangsspielzeit 2023/2024 wird ein Pilot-¬Projekt zur Errichtung von Förder- und Leistungszentren weiblich (FLZW) durchgeführt.

   Ab der Spielzeit 2024/2025 stehen mindestens die Hälfte der durch die Abschaffung der BJBL freiwerdenden und zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Errichtung und Förderung der FLZW zweckgebunden zur Verfügung. Die übrigen finanziellen Mittel werden für den neuen DFB-Pokal der Juniorinnen sowie regionale Wettbewerbe genutzt.

   Die genaue Verteilung wird bis Ende der Spielzeit 2023/2024 abschließend festgelegt.

5. Regelungen der DFB-Jugendordnung, die den Beschlüssen gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 4. entgegenstehen, finden ab Beginn der Übergangsspielzeit 2023/2024 keine Anwendung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen für den Auf- und Abstieg gemäß §§ 33, 34 der DFB-Jugendordnung.

Umstrukturierung der Wettbewerbe im Junioren-Bereich (Projekt Zukunft männlich)

1. Die A- und B-Junioren-Bundesligen in ihrem aktuellen Spielformat werden nach Abschluss der Spielzeit 2023/2024 (zum 30.6.2024) umgestaltet. Die Spielzeit 2023/2024 wird als Übergangsspielzeit ausgetragen. Die Endrunden zur A- und B-Junioren-Bundesliga in der Spielzeit 2023/2024 werden gemäß § 26 der DFB-Jugendordnung ohne Einschränkungen ausgetragen.

2. An die Stelle der A- und B-Junioren-Bundesligen tritt nach der Übergangsspielzeit 2023/2024 die U 19- bzw. U 17-DFB-Nachwuchsliga in einem neuen, optimierten Spielformat.

3. **Qualifikationskriterien für die DFB-Nachwuchsligen der Spielzeit 2024/2025**

   a) Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.

   b) Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind: – Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1.7.2024 ein Leistungszentrum (LZ) nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. unterhalten. Dies gilt auch entsprechend für die folgenden Spielzeiten.

   – Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.

   – Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und entsprechend § 19 der DFB-Jugendordnung den sportlichen Aufstieg realisieren.

- Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

c) Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG. Der DFB-Vorstand beschließt die hierzu notwendigen Regelungen bis zum 31.12.2023

4. **Grundsätze des Spielmodus der DFB-Nachwuchsligen ab der Spielzeit 2024/2025**
Die DFB-Nachwuchsligen sollen ab der Spielzeit 2024/2025 wie folgt ausgetragen werden:

a) Die DFB-Nachwuchsligen bestehen aus zwei Runden, einer Vorrunde und einer Hauptrunde.

b) Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft.

c) Die Vorrunde wird wie folgt ausgetragen:

- Alle teilnehmenden Mannschaften werden in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde.

d) Die Hauptrunde wird wie folgt ausgetragen:

- An der Hauptrunde nehmen alle für die Vorrunde qualifizierten Mannschaften teil.
- In jedem Spieljahr können sich zusätzlich elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:
  - Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
  - Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
  - Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mann¬schaften aus einem LZ befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.
  - Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/ die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“). – Die Mannschaften werden in der Hauptrunde gemäß ihrem sportlichen Abschneiden in der Vorrunde in Liga A und Liga B eingeteilt. Die Mannschaften, die sich gemäß Nr. 4.d) zweiter Spiegelstrich für die Hauptrunde qualifiziert haben, nehmen an Liga B teil. Die Einteilung der Gruppen in den jeweiligen Ligen kann bundesweit erfolgen.

e) Mannschaften, welche sich aus den DFB-Nachwuchsligen nicht für die nächste Saison qualifizieren, werden in der sich anschließenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands eingegliedert.

f) Die sportliche Qualifikation für die Spielzeiten ab 2025/2026 der DFB-Nachwuchsligen wird wie folgt geregelt:

- Alle Vereine, die ein LZ gemäß Nr. 3. b) erster Spiegelstrich unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.
- Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren, sind sportlich qualifiziert.
- Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5), sind sportlich qualifiziert. Die übrigen Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren, werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

g) Für die Qualifikation in die DFB-Nachwuchsligen gilt im Übrigen Nr. 4. d) zweiter Spiegelstrich.

h) Die weiteren notwendigen Regelungen beschließt der DFB-Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2024/2025.

5. **Evaluation des neuen Spielmodus**

   Die ersten vier Spielzeiten im neuen Spielformat unterliegen einer umfangreichen Evaluation. Diese beginnt innerhalb der Spielzeit 2027/2028 und soll zeitnah nach Abschluss dieser Spielzeit abgeschlossen sein. Bis 31.3.2029 soll eine Entscheidung über das Evaluierungsergebnis getroffen werden. Sollte bis hierhin keine Entscheidung getroffen werden, erfolgt – so zeitnah wie möglich – eine Rückführung in die Strukturen vor der Spielzeit 2024/2025. Die genaue Gestaltung und methodische Umsetzung der Evaluation werden bis zum Ende der Spielzeit 2023/ 2024 festgelegt.

6. Regelungen der DFB-Jugendordnung, die den Beschlüssen gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 5. entgegenstehen, finden ab Beginn der Übergangsspielzeit 2023/24 keine Anwendung

Anpassung der Ausbildungs-Entschädigungen beim Wechsel von Juniorenspielern in ein Leistungszentrum

Regelungen für Vereinswechsel von Juniorenspielern in ein Leistungszentrum ab dem 1.4.2024:

1. Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern in ein DFL-lizenziertes bzw. DFB-anerkanntes Leistungszentrum (LZ) mit Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Fördervertrag“) werden folgende Regelungen hinsichtlich

der durch die Vereine zu leistenden Entschädigungszahlungen ab dem 1.4.2024 getroffen:

- Der aufnehmende Verein zahlt beim erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers zu einem LZ mit Statusveränderung zum Vertragsspieler (Abschluss eines Fördervertrags) eine Entschädigungszahlung.
- Die Entschädigungszahlung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag pro angefangenem Spieljahr bei dem jeweiligen Verein zusammen. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.
- Die Entschädigungszahlung wird von dem aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein sowie an alle vorherigen Vereine, dem der Spieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs angehört hat, gezahlt. Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Verein zu. Der Betrag pro angefangenem Spieljahr steht anteilig den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben.
- Der zu zahlende Grundbetrag für A-Junioren jüngeren Jahrgangs und B-Junioren beträgt bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen erste Mannschaft der Bundesliga angehört, 5.000,00 €, wenn diese der 2. Bundesliga angehört, 2.250,00 €, wenn diese der 3. Liga angehört, 1.250,00 €, und wenn diese einem Verein unterhalb der 3. Liga angehört, 750,00 €.

  Entsprechend wird für ersteres (Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 400,00 €, für zweiteres (2. Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 200,00 € und für Vereine mit LZ unterhalb der 2. Bundesliga ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 100,00 € fällig.
- Der zu zahlende Grundbetrag für C-Junioren beträgt bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen erste Mannschaft der Bundesliga angehört, 3.000,00 €, wenn diese der 2. Bundesliga angehört 1.500,00 €, wenn diese der 3. Liga angehört 750,00 € und wenn diese einem Verein unterhalb der 3. Liga angehört 500,00 €.

  Entsprechend wird für ersteres (Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 400,00 €, für zweiteres (2. Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 200,00 € und für Vereine mit LZ unterhalb der 2. Bundesliga ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 100,00 € fällig.
- Die unter Ziffer 1. dieses Antrags genannten Punkte werden durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vereinen mit LZ und dem DFB/der DFL umgesetzt.

2. Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Amateurwechsel“) werden folgende Regelungen hinsichtlich der durch die Vereine zu leistenden Entschädigungszahlungen ab dem 1.4.2024 getroffen:

   - Die Regelungen hinsichtlich des Vereinswechsels von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Amateurwechsel“) werden entsprechend den Grundsätzen in Ziffer 1. übernommen. Die bisherige Tabelle in § 3 der DFB-Jugendordnung soll hierzu entsprechend der nachfolgenden Darstellung

überarbeitet und in eine neue Regelung in der DFB-Jugendordnung überführt werden:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000,00	€ 3.000,00	€ 400,00
2. Bundesliga	€ 2.250,00	€ 1.500,00	€ 200,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 100,00
< 3. Liga	€ 750,00	€ 500,00	€ 100,00

- Abweichend von den bisherigen Regelungen zum Vereinswechsel von Amateuren in § 3 der DFB-Jugendordnung ist bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum die Zahlung von Entschädigungen gemäß obiger Tabelle verpflichtend; d. h. die Zustimmung zum Vereinswechsel kann nicht durch das Abwarten einer Frist („Wartefrist“) ersetzt werden.
- Bei Spielerwechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings verpflichten sich Vereine mit einem anerkannten Leistungszentrum, dem abgebenden Verein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainerschulung, Trainingscamp oder Testspiel) zu entschädigen.

3. Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein ohne Leistungszentrum gilt weiterhin § 3 der DFB-Jugendordnung.
4. Bezüglich Vereinen, die ein LZ unterhalten, welches Spieler erst ab der U 13 aufnimmt, wird noch geprüft, ob angepasste Regelungen sinnvoll/notwendig sind.
5. Bei allen in Ziffer 1. und 2. beschriebenen Vereinswechseln verpflichten sich die abgebenden Amateurvereine, den erhaltenden Betrag zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit einzusetzen.

Offizielle Mitteilungen 6/2023 vom 30. Juni 2023

DFB-AUSBILDUNGSORDNUNG

I. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:

1. § 32 Nr. 1.
2. § 32 Nr. 2.
3. § 32 Nr. 3.

II. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 10 Nr. 2., 2. Halbsatz: DFB GmbH & Co. KG
2. § 11 Nr. 4. Satz 2: „... kann **die** für die jeweilige Spielklasse **Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG** im Einvernehmen mit der **DFB GmbH & Co. KG** ...”
3. § 13 Nr. 4.: DFB GmbH & Co. KG
4. § 16 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
5. § 24 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
6. § 24 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG
7. § 26 Nr. 1. Satz 2: „... erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit **der** DFB **GmbH & Co. KG**, bei Trainern mit C- und B-Lizenz ...“
8. § 26 Nr. 5.: „... mit dem DFB **und der DFB GmbH & Co. KG**, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.“
9. § 28 Absatz 1: DFB GmbH & Co. KG
10. § 29 Nr. 2., 2. Halbsatz: „... ; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB, **zur DFB GmbH & Co. KG** und zu den zuständigen Mitgliedsverbanden unwirksam.“
11. § 29 Nr. 4.: DFB und DFB GmbH & Co. KG
12. § 29 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG
13. § 38 Nr. 4., Satz 4: „Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB **bzw. einer Tochter- oder Enkelgesellschaft des DFB**.“
14. § 39 Nr. 3., Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG

III. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll in der gesamten Ausbildungsordnung (mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 2) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

Die DFB-Ausbildungsordnung wird angepasst:

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit und Teamgeist. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. **Diese tragen zum nachhaltigen Kompetenzerwerb der Schlüsselfunktionsträger im Verein bei.** Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die **Digitalisierung, die** demografische Entwicklung oder die flächendeckende Einführung der Ganztagsschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes **(DFB)** soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. **Der** DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateur- und

Profifußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. **Im Bereich der Qualifizierung werden diese Themen durch entsprechende Zulassungsvoraussetzungen und spezielle Lerninhalte fokussiert.**

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. Seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen.

Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In dieser Ausbildungsordnung **wurden die in** der UEFA-Konvention 2020 geforderten Anpassungen der Trainerausbildung verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) **sowie die altersspezifischen Profilangebote in der Trainer-C- und B-Lizenz** berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“ Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten **(Kombination von Online-, Präsenz- und Anwendungsphasen)** unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel & Spieler/in“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL Deutsche Fußball Liga zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus- und Weiterbildung statt. Im Bereich der Trainer wird dies unter dem Begriff Trainerentwicklung zusammengefasst.

1. Ausbildung **dient dem Erwerb neuer Kompetenzen** nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet Leistungsnachweise und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikats.
2. Weiterbildung dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten sowie neuen Kompetenzen. Im Bereich der Lizenzen bzw. Schiedsrichter-Anerkennung ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung.

§ 2

Lehrgänge

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
   a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz:
      aa) Trainerausbildung
      - **Trainer mit C-Lizenz (UEFA C Diploma)**
        - **Profil Kinder**
        - **Profil Jugend**
        - **Profil Erwachsene**
        - **Profil Leistung**
      - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Diploma)
        - Profil Jugend
        - Profil Erwachsene
      - **Trainer mit Futsal-B-Lizenz (UEFA Futsal B Diploma)**
      - Trainer mit B+-Lizenz-Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma)
      - Trainer mit Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)
      - Trainer mit A-Lizenz-Profil Erwachsenentrainer (UEFA A Diploma)
      - Trainer mit A+-Lizenz-Profil Jugend (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1 Weiterbildungen, die zur Verlängerung von Lizenzen und Zertifikaten anerkannt werden, werden auch als Fortbildungen bezeichnet.

– Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma)

– Trainer mit Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma)

bb) Übungsleiterausbildung

– Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

– Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

cc) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

– Vereinsmanager C

• Profil 1: Gesamtverein

• Profil 2: Jugendleiter

– Vereinsmanager B

dd) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, **aa** und **cc**):

– Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmungen 12)

– DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmungen 2a)

– DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmungen 13)

– Torwart-Basiskurs (Durchführungsbestimmungen 15)

– Torwart-Leistungskurs (Durchführungsbestimmungen 15)

– DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmungen 13a)

c) Weitere zertifizierte Ausbildungslehrgänge:

– DFB-Ausbilderzertifikat (Durchführungsbestimmung 14)

– DFB-Staffelleiterzertifikat (Durchführungsbestimmung 14a)

2. Neben den in Nr. 1. genannten Lehrgängen werden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische, lehrende oder organisatorische und verwaltende Tätigkeiten ausüben. **Weiterbildungsveranstaltungen können zur Verlängerung von Lizenzen und Zertifikaten anerkannt werden (vgl. §§ 27 Nr. 2., 39 Nr. 13.)**.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung

1. Träger der Aus- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der **DFB** als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für **folgende** Ausbildungsbereiche:

– Trainer mit Pro-Lizenz

– Trainer mit A-Lizenz

– Trainer mit A+-Lizenz

– Trainer mit Torwart-A-Lizenz

– Trainer mit B+-Lizenz

– Trainer mit Torwart-B-Lizenz

– Trainer mit Futsal-B-Lizenz

– Torwart-Leistungskurs

– DFB-Ausbilderzertifikat

3. Die Landesverbände sind zuständig für **folgende** Ausbildungsbereiche:

   – Trainer mit B-Lizenz

      • Profil: Jugendtrainer

      • Profil: Erwachsenentrainer

   – Trainer mit C-Lizenz

      • Profil Kinder

      • Profil Jugend

      • Profil Erwachsene

      • Profil Leistung

   – Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

   – Übungsleiter P – spielerisch orientiert – Vereinsmanager C

      • Profil 1: Gesamtverein

      • Profil 2: Jugendleiter

   – Vereinsmanager B

   – Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) und c) genannten Ausbildungslehrgänge:

   – Kindertrainer-Zertifikat

   – DFB-Basis-Coach

   – DFB-Junior-Coach

   – Torwart-Basiskurs

   – DFB-Junior-Manager

   – DFB-Staffelleiterzertifikat

5. Der DFB und die Landesverbände sollen im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten die erforderliche Aus- und Weiterbildung betreiben.

6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen, Zertifikate sowie Weiterbildungen sind bundesweit gültig.

7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.

8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien.

Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung **der Entwicklung von Trainern und Experten auf DFB-Ebene.** Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

§ 5

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung der **Entwicklung von Trainern, Ausbildern, Vereins- und Verbandsmitarbeitern auf Landesverbandsebene.**
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB enthaltenen Qualitätsstandards **(§ 7)** in Zusammenarbeit **mit den für die Qualifizierung zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landesverbände** koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

§ 6

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist **gemeinsam mit den weiteren für die Qualifizierung zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landesverbände** für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB festgelegten Qualitätsstandards **(§ 7)** verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 7

Qualitätsrichtlinien/Qualitätsstandards

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) **verbindliche Qualitätsstandards** zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB **und seiner Landesverbände** (Durchführungsbestimmung 1). Zudem gelten die aktuellen **Regelungen** der UEFA-Konvention **und die DOSB-Rahmenrichtlinien.**

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/ Lizenzen

§ 8

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung die DFB-Zentralverwaltung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

   Andere Ausbildungen können von der DFB-Zentralverwaltung anerkannt werden, wenn sie **inhaltlich und qualitativ** gleichwertig sind. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Zentralverwaltung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen für Trainerlizenzen

§ 9

Allgemeines – Lizenzerwerb

1. **Das Trainerlizenzsystem des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die C-Lizenz. Nach der C-Lizenz folgen die Stufen B-Lizenz, B+-Lizenz bzw. Torwart-B-Lizenz, Futsal-B-Lizenz, A-Lizenz, A+-Lizenz bzw. Torwart-A-Lizenz und als höchste Stufe die Pro-Lizenz des DFB.**
2. **Das Trainerlizenzsystem beinhaltet zielgruppenspezifische Wege für Jugend- und Erwachsenentrainer. Der zielgruppenspezifische Weg für Jugendtrainer beinhaltet die C-Lizenz – Profil Jugend, die B-Lizenz – Profil Jugend, die B+- und die A+-Lizenz. Der zielgruppenspezifische Weg für Erwachsenentrainer beinhaltet die C-Lizenz – Profil Erwachsene, die B-Lizenz – Profil Erwachsene, die A- und die Pro-Lizenz. Auf Ebene der C-Lizenz gibt es zusätzlich Angebote für Kindertrainer (C-Lizenz – Profil Kinder). Darüber hinaus können auf Ebene der C-Lizenz zielgruppenspezifische Lehrgänge für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball (C-Lizenz – Profil Leistung) angeboten werden.**
3. **Die C- und B-Lizenzen werden im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren Trainerlizenzen erteilt der DFB.**
4. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachter Leistungen. Über Ausnahmen entscheiden die Landesverbände bzw. (§ 3).

§ 10

Allgemeines – Lizenzverlängerung

1. **Jeder Trainer hat regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt und es wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen verlangt.**
2. **Lizenzverlängerungen erfolgen grundsätzlich in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe (siehe auch § 27 Nr. 2.).**
3. **Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.**

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

   Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.

2. Jeder Verein **soll** mindestens einen Trainer mit gültiger **DFB-Trainerlizenz beschäftigen.** Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, B+-, A-, A+- oder Pro-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des **Assistenztrainers** vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktage (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.

4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit der DFB-Zentralverwaltung eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.

5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des **Lehrgangsbeginns** ist.

   Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-**Lizenzlehrgang** an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-**Lizenzausbildung** nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 – 23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung bzw. das erforderliche Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben.

   Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewahr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefallen kann die DFB-Zentralverwaltung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.

4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung grundsätzlich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. **Die Landesverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine kürzere Frist festlegen.**

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:

   a) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB,

   b) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit **(bei Einreichung nicht älter als 12 Monate)**,

   c) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original) **(bei Einreichung nicht älter als 3 Monate),**

d) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann **und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache verfügt.**

4. Um die Zielsetzungen realitätsnahen Lernens zu erfüllen, sollen Trainer im Zeitraum der Ausbildungslehrgänge über eine der Ausbildungsstufe entsprechende Mannschaft bzw. Trainingsgruppe verfügen, mit der sie während der Ausbildung Anwendungsaufgaben in unterschiedlichen Bereichen absolvieren können. Im Ausnahmefall kann die Verfügbarkeit einer eigenen Mannschaft auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Arbeit mit einer Trainingsgruppe auf vergleichbarem Niveau kompensiert werden.

5. Der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B-, **Futsal-B-** oder B+-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 21a Nr.1., 22 Nr. 1., 22a Nr. 1., 22b Nr. 1. und 23 Nr. 1.
2. Die in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen definierten Trainertätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vollständig erfüllt sein. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 8 Wochen zur vollständigen Erfüllung, ist eine Bestätigung über die vertragliche Grundlage für die zu erwartende Erfüllung der Tätigkeit zu Lehrgangsbeginn von Seiten des Vereins bzw. Verbands, der den Trainer beschäftigt, mit der Bewerbung vorzulegen.
3. Für **B-**, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

§ 15

Aufnahmeprüfverfahren und Assessment

1. Aufnahmeprüfverfahren **(für die Zulassung zur B+-, Futsal-B-, Torwart-B-, A-, Torwart-A-, A+- und Pro-Lizenz)**

   a) Aufnahmeprüfverfahren werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Im Rahmen der Pro-**Lizenzausbildung** werden Aufnahmeprüfverfahren durchgeführt, um die besten Bewerber für das Assessment nach Nr. 3 auszuwählen.

b) Im Aufnahmeprüfverfahren werden alle Bewerber zu einem Trainerlehrgang, die die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 und § 14) erfüllen, nach bestimmten Kriterien bewertet, wodurch sich eine Reihenfolge der Bewerber ergibt. Das DFB-Präsidium erlasst auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeprüfverfahren für DFB-Trainerlizenzen (Durchführungsbestimmung 16). Die Bewerber mit den meisten Punkten werden in den Lehrgang bzw. für das anschließende Assessment im Pro-Lizenzlehrgang aufgenommen.

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: „Trainererfahrung", „Spielererfahrung" und „relevante Bildung". In der Kategorie „Trainererfahrung" und „Spielererfahrung" wird das Niveau der absolvierten Spielklassen mit einem gewissen Faktor mit der jeweiligen Anzahl der Spielzeiten multipliziert. Für die relevante Bildung werden das Niveau des Ausbildungsabschlusses und der Fußballbezug für die Bepunktung herangezogen. In der Kategorie „Spielererfahrung" kann eine Punktobergrenze festgelegt werden.

2. Eignungstest

a) <u>Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:</u>

Für die Zulassung zu Trainer-B-Lizenz-Lehrgängen muss ein Eignungstest abgelegt werden.

<u>Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:</u>

Für die Zulassung zu Trainer-C-Lizenz-Lehrgängen mit dem Profil Leistung muss ein Eignungstest abgelegt werden.

b) Durch den bestandenen Eignungstest wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben.

c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt am Eignungstest nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für den nächsten Eignungstest neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

d) Der Eignungstest enthält eine fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die inhaltlichen Richtlinien für den Eignungstest werden von den Landesverbänden gemeinsam entwickelt. Die praktische Umsetzung obliegt den einzelnen Landesverbänden.

Ist der Eignungstest bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über den bestandenen Eignungstest; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für im Zeitraum von 2 Jahren ab Bestehen des Eignungstests beginnende Lehrgänge Gültigkeit.

Ein Eignungstest, der nicht bestanden wird, kann einmal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Termin des vorherigen Eignungstests erfolgen darf. Eine Wiederholung eines Eignungstests ist in diesem Fall auch landesverbandsübergreifend möglich.

3. Assessment

Für die Zulassung zum Pro-Lizenzlehrgang wird ein Assessment mit den 32 bestplatzierten Bewerbern des Aufnahmeprüfverfahrens durchgeführt.

b) Durch das bestandene Assessment wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die das Assessment bestanden haben, als Aus-

bildungsplatze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Teilnahme die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die/das Eignungsprüfung/ Assessment bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächstanstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt am Assessment nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für das Assessment neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

d) **Das** im Rahmen des Assessments erzielte Ergebnis **gilt** nur für den nächstfolgenden Lehrgang.

Tabelle 1a: Zulassungsvoraussetzungen, Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfverfahren und Eignungsprüfung/Assessment (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungs-voraussetzungen	Besondere Zulassungs-voraussetzungen	Notenverbesse-rungsprüfung	Aufnahme-prüfverfahren	Eignungsprüfung/ Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19	–	–	–
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20	§ 15.1	–	§ 15.3
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	–	§ 15.2	–
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	–	§ 15.2	–
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	–	§ 15.2	–
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	–	§ 15.2	§ 15.3

Tabelle 1b: Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfverfahren, Eignungsprüfung und Assessment (für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungs-voraussetzungen	Besondere Zulassungs-voraussetzungen	Aufnahme-prüfverfahren	Eignungstest	Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19			
Trainer C – Profil Leistung	§ 13	§ 14, § 19		§ 15.2	
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20			
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	§ 15.1		
Torwart B	§ 13	§ 14, § 21a	§ 15.1		
Futsal B	§ 13	§ 14, § 21b	§ 15.1		
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	§ 15.1		
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	§ 15.1		
Torwart A	§ 13	§ 14, § 22b	§ 15.1		
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	§ 15.1		§ 15.3

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeitrage für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest. Die Beiträge müssen für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.

2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeitrage ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an den Leistungsnachweisen.

2. Bestimmungen für Übungsleiter- und Vereinsmanager- Lizenzen

§ 17

Übungsleiter-Lizenzen

1. Die Ausbildung zum Übungsleiter C umfasst mindestens 120 Lerneinheiten (LE). Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. DFB-Junior-Coach (40 LE) und 80 LE ausbildungsgangspezifische Inhalte. Im ausbildungsspezifischen Teil können folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

– Kinder

– Erwachsene

– Ältere

Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

– die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),

– die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden) und

– der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

2. Die Ausbildung zum Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ umfasst mindestens 60 Lerneinheiten (LE). Folgende Schwerpunkte können gesetzt werden:

– Allgemeine Gesundheitsvorsorge

– Ehemalige, gesundheitlich beeinträchtigte Fußballer

– Sportliche Wiedereinsteiger

– Ältere

Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

– die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),

– die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),

- **der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,**
- **eine gültige Lizenz der ersten Lizenzstufe (Übungsleiter- bzw. Trainer-C-Lizenz, Trainer-B-Lizenz) und**
- **der Nachweis über mindestens ein Jahr aktive Tätigkeit als Übungsleiter seit Beginn der Übungsleiter- bzw. Trainer-C-Lizenzausbildung.**

3. **Die Übungsleiter-Lizenzlehrgänge sind grundsätzlich (vgl. § 9 Nr. 4) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.**
4. **Die Landesverbände sind für die Besetzung der Lehrgangsleitung sowie der Lehrkräfte zuständig. Voraussetzung ist eine fachbezogene Qualifikation der einzelnen Referenten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die eingesetzten Referenten/die eingesetzte Lehrgangsleitung die Weiterbildung zum DFB-Ausbilderzertifikat absolviert haben/hat.**
5. **Die Leistungsnachweise der Übungsleiter-Lizenzlehrgänge sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter, zielgruppenorientierter Entwicklung und Leitung sportartübergreifender Freizeit- und Breitensportangebote sowie präventiver Angebote in einem Fußballverein erbringen. Es gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.**
6. **Die Leistungsnachweise der Übungsleiter-Lizenzlehrgänge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise vom Lehrgremium mit „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Leistungsnachweise nicht bestanden, so sind diese in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Teilleistungen ganz oder teilweise beschließt.**
7. **Für die Lizenzerteilung, Gültigkeit und Verlängerung der Übungsleiter-Lizenzen sowie Gebühren gelten § 26, § 27 und § 28 entsprechend.**
8. **Die Rechtsorgane des Landesverbands haben das Recht, die Übungsleiter-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbands verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Übungsleiter zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.**
9. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für **die in § 17 Nr. 1. und 2. genannten Lizenzen:**
   - Übungsleiter C (Durchführungsbestimmung 7)
   - Übungsleiter **B** „Sport in der Prävention“ (Durchführungsbestimmung 8)

§ 18

Vereinsmanager-Lizenzen

1. **Die Vereinsmanager-C-Lizenz hat einen Umfang von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Die Ausbildung wird in zwei Profilen angeboten:**

- **Profil 1: Gesamtverein**
- **Profil 2: Jugendleiter**

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung sind:

- **die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),**
- **die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),**

Darüber hinaus soll der Bewerber eine verantwortliche Führungsposition in einem Verein ausüben oder anstreben. Die Zielgruppe sind Vorsitzende, Abteilungs- oder Spartenleiter, Geschäftsführer, Schatzmeister/Kassierer, Jugendleiter der Vereine oder sonstige Mitglieder der Vereinsleitung.

2. **Die Vereinsmanager-B-Lizenz hat einen Umfang von 60 Lerneinheiten (LE).**

   Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung sind:

   - **die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),**
   - **die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden),**
   - **die gültige Vereinsmanager-C-Lizenz,**
   - **der Nachweis über mindestens ein Jahr aktive Tätigkeit als Vereinsmanager seit Beginn der Vereinsmanager-C-Lizenzausbildung.**

3. **Die Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge sind grundsätzlich (vgl. § 9 Nr. 4.) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.**

4. **Die Landesverbände sind für die Besetzung der Lehrgangsleitung sowie der Lehrkräfte für die Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge zuständig. Voraussetzung ist eine fachbezogene Qualifikation der einzelnen Referenten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die eingesetzten Referenten/die eingesetzte Lehrgangsleitung die Weiterbildung zum DFB-Ausbilderzertifikat absolviert haben/hat.**

5. **Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter organisatorischer und verwaltender Leitung eines Sportvereins erbringen. Es gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.**

6. **Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-C-und B-Lizenz bestehen aus themenbezogenen, schriftlichen Aufgaben. In der Ausbildung zum Vereinsmanager C und B muss zusätzlich eine praxisorientierte Projektarbeit (mindestens 10 LE) ausgearbeitet und diese dem Lehrgremium vorgestellt werden (auch online möglich). Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-C- und B-Lizenz werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise vom Lehrgremium mit „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Leistungsnachweise nicht bestanden, so sind diese in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Teilleistungen ganz oder teilweise beschließt.**

7. **Für die Lizenzerteilung, Gültigkeit und Verlängerung der Vereinsmanager-Lizenzen sowie Gebühren gelten §§ 26, 27 und 28 entsprechend. Die Landesverbände sollen zur Lizenzverlängerung vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen anbieten. Diese können für Vereinsmanager C und B identisch sein. Zur Lizenzverlängerung kann ebenfalls eine Teilnahme an einer Weiterbildung eines DOSB-Trägers anerkannt werden.**

8. **Die Rechtsorgane des Landesverbands haben das Recht, die Vereinsmanager-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbands verstößt.**
9. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
   - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9)
   - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 10)

3. Besondere Bestimmungen für Trainerlizenzen

a) Lizenzstufen

§ 19

C-Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
   - die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden.
   - Nachweis einer 9-stündigen „Erste Hilfe-Grundausbildung“ gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
   - Kinder
   - Jugend
   - Erwachsene
   - Torhüter
   - Freizeit- und Gesundheitssport
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. **Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind**
   - **die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden),**
   - **der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.**

– Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Profil Leistung zielgruppenspezifisches Angebot für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball) sind (1) der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U 12 und höher) und (2) der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler durch Überprüfung der fußballpraktischen Eignung (Eignungstest, § 15 Nr. 2.).

2. Die C-Lizenzausbildung hat einen Umfang von 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

– Profil Kinder

– Profil Jugend

– Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

– Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE). Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2).

3. Die C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Klassen zu trainieren, die nicht dem Amateurleistungsfußball zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

§ 20

B-Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

   – die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;

   – Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

2. Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

   a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder

   b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

3. Die B-Lizenz berechtigt,
   - alle Männermannschaften der Amateurklassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
   - alle Frauenmannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
   - alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
   - alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
   - als DFB-Stutzpunkttrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer-Leistungskurs).

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - **die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),**
   - **die gültige C-Lizenz,**
   - **der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U 12 und höher) und**
   - **der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C-Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.**

   Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

2. Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:
   - **Profil Jugend**
   - **Profil Erwachsene**

   Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B-Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B-Lizenz anerkannt.

   Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3).

3. Die B-Lizenz berechtigt,
   - **alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,**
   - **alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),**

- **alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie**
- **alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und**
- **als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwart-Leistungskurs).**

§ 21

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - die gültige B-Lizenz,
   - **<u>Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen:</u>**

     der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013)

     (Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Zulassungsvoraussetzung.)
   - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im **Jugend**bereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-**Lizenzausbildung**
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9 – U 11 in einem Verein mit Leistungszentrum,
     - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 im Leistungszentrum eines Vereins oder
     - als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe)
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche (oder vergleichbar) für die Dauer der Ausbildung.

     Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

– **Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:**

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Manner (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-**Lizenzausbildung** an der B+-Lizenzausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahmeprüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben. **Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.**

(Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Ausnahmeregelung.)

2. Die B+-**Lizenzausbildung** hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4).

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
   - als Cheftrainer von Juniorinnenmannschaften bis einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga oder ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
   - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,
   - als DFB-Stützpunkttrainer,
   - als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder
   - als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 21a

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - eine gültige **Trainer**-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
   - der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
   - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Torwarttrainer seit Absolvierung des Torwarttrainer-Leistungskurses (Stufe 2),
   - **Nachweis einer** mindestens **einjährigen** Tätigkeit als Torwarttrainer seit Beginn des Torwart-**Leistungskurses (Stufe 2)**
     - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Torwarttrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/Frauenmannschaft ab der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum oder

    - als Torwarttrainer am DFB-Stützpunkt;
  - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung.

2. Die Torwart-B-**Lizenzausbildung** hat einen Umfang von 80 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im gehobenen Amateur- und Leistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15).

§ 21b

Futsal-B-Lizenz

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind**
   - **die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),**
   - **die gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,**
   - **der Nachweis der aktiven Teilnahme an einer Futsal-Fortbildung im Landesverband ab dem 1.1.2021 und**
   - **der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Futsal-Trainer für die Dauer der Ausbildung.**
2. **Die Futsal-B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 160 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise.**

   Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Futsal-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3a).
3. **Trainer mit der Futsal-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der C-Lizenz hinaus berechtigt,**
   - **als Cheftrainer einer Männer-Futsal-Mannschaft Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Bundesliga zu trainieren,**
   - **als Cheftrainer einer Futsal-Frauen-Mannschaft Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Regionalliga zu trainieren und**
   - **als Stützpunkttrainer an einem Futsal-Stützpunkt zu trainieren.**

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz,

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

- der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013),

  (Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Zulassungsvoraussetzung.)

- der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-**Lizenzausbildung**
  - als Cheftrainer einer Manner-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
  - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
  - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 im Leistungszentrum eines Vereins,
  - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
  - als Assistenztrainer einer Manner-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
  - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga oder
  - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einer Mannschaft in einem der oben genannten Voraussetzungsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann **auf Antrag** ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5).

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
   - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften in der A- und B-Junioren-Bundesliga,
   - als Cheftrainer von Manner-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
   - als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
   - als Verbandssportlehrer in einem Landesverband und
   - als DFB-Stützpunktkoordinator tätig zu sein.

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B+-Lizenz,
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
     - als Assistenztrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
     - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
     - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
     - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
     - als DFB-Stützpunktkoordinator,

       oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportlich-konzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Tätigkeitsfelder oder vergleichbaren Bereich zu Lehrgangsbeginn und für die Dauer der Ausbildung.
2. Die A+-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 540 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5a).
3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz.

§ 22b

Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,

- die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
- der Nachweis über eine mindestens zweijährige Torwarttrainertätigkeit seit Beginn der Torwart-B-Lizenz
  - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Manner-Mannschaft mindestens in der 4. Liga (Regionalliga),
  - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
  - in der Frauen-Bundesliga oder
  - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwarttrainer.

2. Die Torwart-A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 120 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im Hochleistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15).

§ 23

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz,
   - der Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Trainer im gehobenen Jugend- oder Erwachsenenbereich, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenzausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
     - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
     - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
     - als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
     - als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 – U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 – U 21 des DFB,
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer zu Lehrgangsbeginn in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich.

– Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von vier auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Pro-Lizenz wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6).
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Pro-Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
5. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenzausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

b) Leistungsnachweise und Lizenzerteilung

§ 24

Abnahme von Leistungsnachweisen

1. Die Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Lehrgängen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden **und werden für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband von Lehrgremien abgenommen.**
2. **Die Lehrgremien für die C- und B-Lizenzen werden vom zuständigen Landesverband benannt und bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.**
3. Die Lehrgremien für Trainer mit B+-, Torwart-B-, **Futsal-B-**, A-, A+- und Torwart-A-Lizenz werden von der DFB-Zentralverwaltung benannt und bestehen **aus** mindestens zwei Mitgliedern.
4. Die DFB-Zentralverwaltung bestimmt eine von ihr namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme **von Leistungsnachweisen** berechtigt sind. Die Namen der **Personen** sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
5. **Das Lehrgremium** für den Pro-Lizenzlehrgang besteht aus den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräften, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
6. Gegen Entscheidungen der **Lehrgremien** kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft **das Lehrgremium** nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der zuständige Landesverband.

Tabelle 2a: Prüfungen C- und B-Lizenz (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20 – 30 Minuten)
C		1. Eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	2. Eine Lehrprobe
B	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Jugend: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

Tabelle 2b: Leistungsnachweise der C- und B-Lizenz (für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

	Zwischenleistungen							Abschlussleistungen	
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen					Abschluss-präsentation
C	Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“	Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft*		Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft* (2x)**		Trainertagebuch		Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
B	Entwicklung eines eigenen „Coaching-Konzepts	Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft* mit Trainingsableitung	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft* auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft*	Bericht über eine Hospitation***		Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft* mit Trainingsableitung Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft* auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft*	
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht							Bestanden, nicht bestanden, mit Auszeichnung bestanden****	

* Oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
** Erste Zwischenleistung im DFB-Basis-Coach, zweite Zwischenleistung im Profil der C-Lizenz
*** Zwei Trainingseinheiten und ein Traininterview bei einem Trainer, der mindestens die B-Lizenz besitzt
**** „Bestanden mit Auszeichnung“ nur in der B-Lizenz

Tabelle 3a: Leistungsnachweise der B-+, A+- und A-Lizenz

	Zwischenleistungen							Abschluss-leistungen
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen				Abschluss-präsentation
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil	Persönlichkeitsanalyse	Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/Praktikum in einer ausbildungsrelevanten Institution	Trainertagebuch	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision				Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft			
A	Entwicklung einer Spielvision	Spielanalyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)						
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht							Bestanden oder nicht bestanden

Tabelle 3b: Leistungsnachweise der Futsal-B-Lizenz

	Zwischenleistungen						Abschlussleistungen
	Konzeption	Analysen	Dokumentationen				Abschluss-präsentation
Futsal B	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Trainingsvision	Spielanalyse der eigenen Mannschaft* mit Trainingsableitung und Trainingsanalyse	Spielvorbereitung und Erarbeitung einer Spielbesprechung	Spielbegleitung der eigenen Mannschaft	Ausarbeitung eines Trainings basierend auf der Spielanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft*	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden oder nicht bestanden

* oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

<table>
<tr><th colspan="8">Tabelle 3c: Leistungsnachweise der Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="6">Zwischenleistungen</th><th>Abschlussleistungen</th></tr>
<tr><th></th><th>Konzeption</th><th colspan="3">Analysen</th><th colspan="2">Dokumentationen</th><th>Abschluss-präsentation</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Torwart B</td><td rowspan="2">Entwicklung einer eigenen Trainingsvision
und
Entwicklung einer eigenen Vision eines Anforderungs-profils eines Torwarts- und einer Ausbildungsvision</td><td rowspan="2">Torwartanalyse</td><td rowspan="3">Persönlichkeits-analyse</td><td rowspan="3">Umfeldanalyse</td><td>Trainingsdurch-führung mit eigenen Torhütern</td><td></td><td rowspan="3">Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Torwart A</td><td rowspan="2">Entwicklung einer torwartspezifischen Spielvision</td><td rowspan="2">Spielanalyse</td><td>Trainingsdurch-führung mit der eigenen Mannschaft
und
Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft</td><td>Bericht über Hospitation/ Praktikum in einer ausbildungs-relevanten Institution</td></tr>
<tr><td>Bewertung</td><td colspan="6">Formal erbracht oder formal nicht erbracht</td><td>Bestanden oder nicht bestanden</td></tr>
</table>

§ 25

Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise

1. Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der DFB bzw. der zuständige Landesverband es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

   Im Fall einer besonders zu begründenden Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Trainern auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Trainer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

2. Die Leistungsnachweise sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen.

3. Leistungsnachweise **der** A-, A+-, Torwart-A-, **Trainer**-B-, B+-, Torwart-B-, **Futsal-B**- und **Trainer**-C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

   a) **<u>Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:</u>**

   Die C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile **(Tabelle 2a)** vom Prüfungsausschuss des Landesverbands als „bestanden“ beurteilt werden. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der C-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

Für Lizenzprüfungen im Bereich B-Lizenz wird für die Bewertung der Einzelmodule (Tabelle 2a) sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (Tabelle 4). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen). Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

Für Leistungsnachweise im Bereich C- und B-Lizenz wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt (Tabelle 2b). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zu den Abschlussleistungen müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussleistungen werden mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (nur in der B-Lizenz) bewertet (Tabelle 5). Wenn drei der vier Abschlussleistungen der B-Lizenz mit „bestanden mit Auszeichnung“ und die vierte Abschlussleistung beim ersten Versuch mindestens mit „bestanden“ beurteilt wird, wird in der B-Lizenz das Prädikat „bestanden mit Empfehlung“ vergeben. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahrs nach dem ersten gescheiterten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B-Lizenz müssen ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen alle Abschlussleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Wird eine Abschlussleistung in diesem Zeitraum nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.

b) Für Leistungsnachweise im Bereich **A, A+, Torwart A, B+, Torwart B und Futsal B** wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabellen 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. (Tabelle 5). **Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen**, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht **das Lehrgremium** im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jewei-

lige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der **A-, A+-, Torwart-A-, B+-, Torwart-B- und Futsal-B**-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Tabelle 4: Noten in der B-Lizenz (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die ...
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1 –	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2 –	10	
Befriedigend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3 –	7	
Ausreichend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4 –	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5 +	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5 –	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 5: Bewertungen in der A-, A+-, Torwart-A-, Trainer-B-, B+-, Torwart-B-, Futsal-B- und Trainer-Lizenz (für Trainer-B- und -C-Lizenz nur für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

	Bewertung	Bewertungsdefinition
Zwischenleistungen	Formal erbracht	Die Leistung wurde unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
	Nicht formal erbracht	Die Leistung wurde nicht unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
Abschlussleistung	Bestanden	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Nicht bestanden	Die Leistung hat nicht den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Bestanden mit Auszeichnung (gilt nur für die B-Lizenz)	**Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle in besonderem Maße entsprochen.**

§ 26

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der **Lizenz**. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbands erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
2. Die **Lizenzen** werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht alter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz treffen für die C- und B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie die DFB-Zentralverwaltung.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart- A-, Torwart-B-, **Futsal-B-** oder B+-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainerlizenzen

   – C-Lizenz

   – B-Lizenz

   – B+-Lizenz

   – Torwart-B-Lizenz

   – Futsal-B-Lizenz

   – A-Lizenz

   – A+-Lizenz

   – Torwart-A-Lizenz

   – Pro-Lizenz

   sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). **Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.**

2. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband — generell oder im Einzelfall — anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

   Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

   Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

   Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

   Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

   Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2021 endet, gilt:

   Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2022 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2022, wird die Lizenz bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. **Zur Lizenzverlängerung kann ein** erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadelsfreien Führung verlangt werden, **das** bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht alter als drei Monate sein **darf**.

6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbands,

b) für die Zulassung als Trainer mit B+-, Torwart-B-, **Futsal-B-**, Torwart-A-, A+-, A- oder Pro-Lizenz sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB. Die Gebührensatze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

4. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29

Anstellungsverträge mit einem Trainer

[unverändert]

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

[unverändert]

5. Verfahren gegen Trainer

§ 31

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

[unverändert]

§ 32

Entziehung der Lizenz

[unverändert]

§ 33

Unsportliches Verhalten

[unverändert]

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

[unverändert]

§ 35

Suspendierung

[unverändert]

6. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36

Anrufung staatlicher Gerichte

[unverändert]

§ 37

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

[unverändert]

II. Schiedsrichteranerkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 11). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen digitalen Schiedsrichter-Ausweis. Ein im Ausnahmefall physisch ausgehändigter Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbands und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Weiterbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbands obliegt den Landesverbänden. Die Weiterbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

1. **Das Kindertrainer-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE. Es wird in vollem Umfang auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.**
2. **Der DFB-Basis-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 Lerneinheiten (LE).**
3. **Der DFB-Junior-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 LE.**
4. **Der DFB-Junior-Manager hat einen Umfang von insgesamt 40 LE und wird mit 20 LE auf die Vereinsmanager-C-Lizenz als Wahlmodul anerkannt.**
5. **Das DFB-Staffelleiterzertifikat hat einen Umfang von 50 LE.**
6. **Das DFB-Ausbilderzertifikat hat einen Umfang von 70 LE. Die Präsenzmodule des DFB-Ausbilderzertifikats werden zentral durch den DFB an einer Sportschule oder vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie können, unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation etc.), auch dezentral durch die Landesverbände angeboten werden.**
7. **Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen die in den Nrn. 1 – 6 genannten Zertifikate:**
   - **Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmungen 12)**
   - **DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmungen 2a)**
   - **DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmungen 13)**
   - **DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmungen 13a)**
   - **DFB-Ausbilderzertifikat (Durchführungsbestimmung 14)**
   - **DFB-Staffelleiterzertifikat (Durchführungsbestimmung 14a)**
8. **Der Torwart-Basiskurs hat einen Umfang von 40 Lerneinheiten und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs (vgl. Nr. 9.).**

   Das Zertifikat zum Torwart-Basiskurs (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt.
9. **Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a).**

   Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:
   - **eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz**
   - **die Absolvierung des Torwart-Basiskurses**
   - **der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwarttrainer**

   Das Zertifikat zum Torwart-Leistungskurs (Stufe 2) wird vom DFB erteilt.
10. **Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die in Nr. 5. und 6. genannten Zertifikate:**
    - **Torwart-Basis- und Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)**

11. **Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist grundsätzlich die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Über Ausnahmen entscheiden die Landesverbände bzw. die DFB-Zentralverwaltung (§ 3).**
12. **Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen (§ 39 Nrn. 1. – 6., 8. – 9.) ein Zertifikat. Beim DFB-Junior-Manager umfasst die aktive Teilnahme die Durchführung eines (Vereins-)Projekts. Beim DFB-Basis-Coach muss für das erfolgreiche Absolvieren des Lehrgangs zusätzlich der Leistungsnachweis „Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft (oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft)“ formal erbracht werden. Bei allen anderen zertifizierten Ausbildungslehrgängen muss kein Leistungsnachweis erbracht werden.**
13. **Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten ist mit Ausnahme des DFB-Staffelleiterzertifikats (Nr. 5.) und des DFB-Ausbilderzertifikats (Nr. 6.) unbegrenzt. Das DFB-Staffelleiterzertifikat und das DFB-Ausbilderzertifikat sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig. Für die Verlängerung ist während des Gültigkeitszeitraums jeweils die Teilnahme an den vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen.**
14. **Vom DFB bzw. den Landesverbänden kann eine Ausbildungs- und Zertifikatsgebühr erhoben werden. Die Gebühr muss für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.**

C. INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen. **Sie werden** von diesem Zeitpunkt an wirksam.

§ 41

Übergangsregelungen

Ab 1.7.2022 können Lehrgänge des DFB-Basis-Coaches, der Trainer-C-Lizenz und der Trainer-B-Lizenz bereits nach den ab 1.1.2023 geltenden Regelungen durchgeführt werden (Pilotlehrgänge).

Auf Grundlage der bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen bestandene Eignungstests für die B-Lizenz sind dem Eignungstest für das Profil Leistung der Trainer-C-Lizenz gleichgestellt. Die nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen bestandenen Eignungstests haben als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr des Eignungstests sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnende Lehrgänge Gültigkeit.

Auf Grundlage der bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erworbene C-Lizenzen mit dem Profil Torwart sind dem Torwart-Basiskurs gleichgestellt.

Vor dem 1.1.2023 begonnene C- und B-Lizenzlehrgänge können bis zum 31.12.2023 nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen abgeschlossen werden. Für diese nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen durchgeführten Trainer-C-Lizenz-Lehrgänge werden nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erteilte Teamleiter-Zertifikate anerkannt. Nach dem 31.12.2023 erfolgt keine Anerkennung der nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erteilten Teamleiter-Zertifikate für Trainer-C-Lizenz-Lehrgänge mehr.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte DFB-Elite-Jugend-Lizenzen sind B+-Lizenzen gleichstellt. Für Verfahren gegen Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit B+-Lizenz entsprechend.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte Fußball-Lehrer-Lizenzen sind Pro-Lizenzen gleichgestellt. Für Verfahren gegen Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit Pro-Lizenz entsprechend.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 3a

§ 3a wird geändert und ergänzt

Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub

Die folgenden Vorschriften zum Mutterschutz sowie zum Adoptions- und Familienurlaub gelten für lizenzierte Trainerinnen entsprechend: §§ 22a, 22b, 22c, 22d Nr. 1.3 und Nr. 2., 22e Nr. 1. und 2. der DFB-Spielordnung.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 21b Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. Aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

   Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.

[Nrn. 2 bis 6 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. **a)** Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns ist.

   b) Steigt ein Trainer nach der Hinrunde aus der zweithöchsten Spielklasse in die U 19-DFB-Nachwuchsliga-Hauptrunde auf und qualifiziert sich in dieser Hauptrunde für die Hinrunde der Folgesaison in der U 19-DFB-Nachwuchsliga, kann er die Aufstiegsregelung nach § 11 Nr. 5. a) zum Zugang für die A-Lizenz in Anspruch nehmen.

   c) Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenzlehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenzausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

---

§ 12

§ 12 wird geändert und ergänzt

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. [unverändert]

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands.

   Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat.

   Betreffen die Zulassungsentscheidungen Lizenzen des DFB, ist mit dem Einlegen der Beschwerde eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro zu entrichten.

   Hilft die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 12

§ 12 wird geändert und ergänzt

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19–23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung bzw. das erforderliche Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben.

   Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ **12a**–15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands.

   Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat.

   Betreffen die Zulassungsentscheidungen Lizenzen des DFB, ist mit dem Einlegen der Beschwerde eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro zu entrichten.

   Hilft die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das **die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

[Nrn. 3. und 4 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 12 a

§ 12a wird geändert und ergänzt

Zulassung als vereinsinterner Perspektivtrainer

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann ein Bewerber gemeinsam mit seinem Verein einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einem Lehrgang der nächsthöheren Lizenzstufe (B+, A, A+, Pro-Lizenz) stellen, ohne die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 14, 19 bis 23 zu erfüllen.

1. **Hierfür muss der Bewerber die Mindestvoraussetzungen der UEFA-Trainerkonvention der angestrebten Lizenzstufe erfüllen. Der antragstellende Verein muss glaubhaft nachweisen, dass es sich um einen besonderen vereinsinternen Pers-**

pektivtrainer („Trainertalent“) handelt. Dem Antrag an die DFB GmbH & Co. KG sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- **Nachweis des Vorliegens einer mindestens 24-monatigen ununterbrochenen Tätigkeit als Trainer bei dem antragstellenden Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung;**
- **Nachweis der unmittelbaren Notwendigkeit der nächsthöheren Lizenz, welcher eine bereits erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Übernahme einer Mannschaft zweifelsfrei dokumentiert; insbesondere eine objektiv nachvollziehbare Erläuterung der besonderen Talentmerkmale des Bewerbers, seiner Entwicklung und der angestrebten Talentfördermaßnahme durch den antragstellenden Verein;**
- **Nachweis der vertraglichen Grundlage für die Position, die der Trainer nach der Antragstellung übernehmen soll oder bereits übernommen hat und für die die nächsthöhere Lizenz erforderlich ist. Die Vertragslaufzeit muss mindestens 24 Monate betragen.**

2. **Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 müssen vorliegen.**
3. **Nachweise nach den Nrn. 1. und 2. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen.**
4. **Über den Antrag auf Zulassung des vorgeschlagenen Bewerbers zur nächsthöheren Lizenzstufe nach Nr. 1. entscheidet die DFB GmbH & Co. KG. § 12 Nr. 2. gilt entsprechend.**
5. **Es wird eine begrenzte Anzahl an Lehrgangsplätzen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.**

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 13

§ 13 wird geändert und ergänzt

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.

   Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).

   Sind die Bewerbungsunterlagen bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber eine Absage. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage gemäß Satz 1 auch eine Bewerbungssperre ausgesprochen oder ein Lizenzentzugsverfahren nach § 32 eingeleitet werden.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 14

§ 14 wird geändert und ergänzt

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn 1. und 2. unverändert]

3. Für B-, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

   Internationale Trainertätigkeiten können durch die DFB GmbH & Co. KG individuell angerechnet und ganz oder teilweise anerkannt werden. Internationale Trainertätigkeiten müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 14

§ 14 wird geändert und ergänzt

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Für B-, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

   Internationale Trainer-Tätigkeiten **sowie Trainer-Tätigkeiten mit ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im (leistungsorientierten) Junioren-Spielbetrieb** können durch die DFB GmbH & Co. KG individuell angerechnet und ganz oder teilweise anerkannt werden. Internationale Trainer-Tätigkeiten müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

   Bewerber, die eine Lizenz im Ausland erworben haben, müssen diese vor Bewerbungsbeginn offiziell in Deutschland anerkennen lassen. Nicht anerkannte ausländische Lizenzen können im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 20

§ 20 wird geändert und ergänzt

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden)

- die gültige C-Lizenz
- der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersklasse U 12 oder höher) und
- der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C-Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch **den zuständigen Landesverband** entsprechend anerkannt werden.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 20

B-Lizenz

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die B-Lizenz berechtigt,

   [Spiegelstriche 1 bis 3 unverändert]

   - alle Juniorinnen-Mannschaften zu trainieren und

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - die gültige B-Lizenz,
   - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenzausbildung
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,

- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9 – U 11 in einem Verein mit Nachwuchsleistungszentrum,
- als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 im Leistungszentrum eines Vereins oder
- als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung entsprechend anerkannt werden.

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche **oder vergleichbaren Bereichen** für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

   – die gültige B-Lizenz,

   – der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung,

   - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
   - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,
   - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9 bis U 11 in einem Verein **mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
   - als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum** oder
   - als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe)

   Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als

Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung entsprechend anerkannt werden.

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
   - als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der **jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene** oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
   - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, **der U 19 und U 17 DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U 17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält bis einschließlich 30. Juni 2027,**

[Spiegelstriche 3 bis 5 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - die gültige B-Lizenz,
   - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,

- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 9 – U 11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
- **als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,**
- als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. bis 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - die gültige B-Lizenz,
   - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse **oder einer Juniorinnen-Mannschaft im ausgewählten Junioren-Spielbetrieb,**
     - **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 9 bis U 11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
     - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
     - als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,
     - als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,

   – als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,

   – als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, der U 19- und U 17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U 17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält, bis einschließlich 30. Juni 2027,

   – **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**

   – als DFB-Stützpunkt-Trainer,

   – als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder

   – als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

---

§ 21

§ 21 wird geändert und ergänzt

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

   – die gültige B-Lizenz,

   – der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung

     • als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,

     • als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse oder einer Juniorinnen-Mannschaft im ausgewählten Junioren-Spielbetrieb,

- Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 9 – U 11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
- als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,
- als DFB-Stützpunkt-Trainer **mit B-Lizenz**

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,

– als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,

– als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,

– als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 bis einschließlich der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,

– **als Cheftrainer** der U 19- und U 17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U 17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält bis einschließlich 30. Juni 2027,

– als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,

– als DFB-Stützpunkt-Trainer,

– als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder

– als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 21a

§ 21a wird geändert und ergänzt

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
   - der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
   - Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwart-Trainer seit Beginn des Torwart-Leistungskurses (Stufe 2)
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Torwart-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der **6. Spielklassenebene,**
     - als Torwart-Trainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/Frauenmannschaft **mindestens in der 5. Spielklassenebene,**
     - als Torwart-Trainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein **mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum** oder
     - als Torwart-Trainer am DFB-Stützpunkt.
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 21a

§ 21a wird geändert und ergänzt

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
   - eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
   - der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
   - Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwart-Trainer
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12/Herren-Mannschaft mindestens in der 6. Spielklassenebene,

    - als Torwart-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/Frauen-Mannschaft mindestens in der 5. Spielklassenebene,
    - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
    - als Torwart-Trainer am DFB-Stützpunkt;
  - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 21b

Futsal-B-Lizenz

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenzausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 im Leistungszentrum eines Vereins,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
     - als Assistenztrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga)
     - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren **Bereichen** für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der **6. Spielklassenebene,**
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
     - **Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga,**
     - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
     - als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

   Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 22

§ 22 wird geändert

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung

   [Bulletpoints 1 bis 4 unverändert]

     - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga **oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,**

   [Bulletpoints 6 bis 7 unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
   - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften **in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,**

[Spiegelstriche 2 bis 5 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22

§ 22 wird geändert

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
     - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer **U 19**-Junioren-Mannschaft in der **höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,**
     - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
     - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der **1. oder 2.** Frauen-Bundesliga,

- als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- **als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.**

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,

   – als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,

   – als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),

   – als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der **2. Frauen-Bundesliga** zu trainieren sowie

   – als Verbands-Sportlehrer in einem Landesverband **sowie DFB-Ausbilder** und

   – als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22

§ 22 wird geändert

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

   – die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz

   - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
   - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
   - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,

- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Cheftrainer einer U 19-Junioren-Mannschaft in der höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,
- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga **(bis 2023/2024)** oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
- **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga,
- als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- **Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,

– als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,

– **als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**

– als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),

– als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie

– als Verbandssportlehrer in einem Landesverband sowie DFB-Ausbilder und

– als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer- Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer U 19-Junioren-Mannschaft in der höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,
     - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga (bis 2023/24) oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
     - Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
     - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga,
     - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
     - Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
     - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 19 im **von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
     - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

   Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,
   - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich

31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,

- **Sportlicher Leiter in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,
- als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga), **in Abweichung als Cheftrainer einer U 21/U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum unterhalb der 4. Liga,**
- als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
- als Verbandssportlehrer in einem Landesverband sowie DFB-Ausbilder und
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
     - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
     - als Assistenztrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
     - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
     - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
     - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
     - als DFB-Stützpunktkoordinator oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in

Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer **einer Mannschaft** in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

   – die gültige B+-Lizenz,

   – der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz,

     • als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,

     • als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,

     • als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,

     • als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,

     • als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,

     • als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,

     • als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder

     • als DFB-Stützpunkt-Koordinator oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,

   – der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B+-Lizenz,
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz,

   [Bulletpoint 1 unverändert]

     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum **oder in den DFB-Nachwuchsligen,**
     - als Cheftrainer einer **Juniorinnen-Mannschaft** in der B-Juniorinnen-Bundesliga, **in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder** von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,

   [Bulletpoints 4 bis 8 unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz. **Darüber hinaus sind sie berechtigt, DFB-Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten, zu trainieren.**

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B+-Lizenz,
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A- Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum oder in den DFB-Nachwuchsligen,
     - **als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,**

- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga, in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft eines Vereins,
- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator

oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B+-Lizenz kann auf Antrag teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz. Darüber hinaus sind sie berechtigt, DFB-Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein **von der DFL und/oder dem DFB** anerkannten Leistungszentrum unterhalten, zu trainieren.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 22a

§ 22a wird geändert und ergänzt

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

   – die gültige B+-Lizenz,

   – der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz

- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum oder in den DFB-Nachwuchsligen,
- als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A-, B- **und C**-Junioren-Regionalliga **bzw.** der zweithöchsten Spielklasse (A- und B-Junioren),
- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga **(bis 2023/2024)**, in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
- **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- **Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als verantwortlicher Trainer **(Vollzeit)** für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft (**1.–3. Liga Männer und 1. Liga Frauen)** eines Vereins,
- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator oder

der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B+-Lizenz kann auf Antrag teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A+-Lizenz **sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,**

- **als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften, die ein von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum unterhalten, in den DFB-Nachwuchsligen zu trainieren.**

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 22b

§ 22b wird geändert und ergänzt

Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
   - die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
   - der Nachweis über eine mindestens **einjährige** Torwart-Trainer-Tätigkeit seit Beginn der Torwart-B-Lizenz
     - als Torwart-Trainer in einer Männer-Mannschaft mindestens in der **4. Spielklassenebene** (Regionalliga),
     - als Torwart-Trainer in einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
     - in der Frauen-Bundesliga oder
     - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,
   - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwart-Trainer-Tätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwart-Trainer.

[Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 23

Pro-Lizenz

§ 23 wird geändert und ergänzt

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenzausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
     - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,

- als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
- als Cheftrainer einer U 21- oder U 23-Mannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum, mindestens in der 5. Spielklassenebene,
- als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
- als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 – U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen **U 18** – U 21 des DFB,

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer **einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.**

– Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von **drei** auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB GmbH & Co. KG Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). **Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.**

3. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum **Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“** (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Pro-Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenzausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

   – die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz

- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung,
  - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
  - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
  - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,**
  - als Cheftrainer einer U 21- oder U 23-Mannschaft **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,** mindestens in der 5. Spielklassenebene,
  - als Assistenz-Trainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
  - als Assistenz-Trainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
  - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 18 bis U 21 des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainer-Tätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von drei auf zwei Jahre.

Trainer-Tätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

[Nrn 2. bis 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 23

§ 23 wird geändert

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz,
   - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung,

   [Bulletpoints 1 bis 2 unverändert]

- als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga, **der U 19-DFB-Nachwuchsliga** oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,

[Bulletpoints 4 bis 7 unverändert]

[Nrn. 2. bis 3. unverändert]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein. **Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. Besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.**

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 23

Pro-Lizenz

§ 23 wird geändert und ergänzt

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
   - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz – der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung
     - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
     - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga **und in der 2. Frauen-Bundesliga,**
     - **als Cheftrainer der höchsten Ausbildungs-Mannschaft eines Frauen-Bundesligisten, wenn diese eine U 20- oder U 23-Mannschaft ist,**
     - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga, der U 19-DFB-Nachwuchsliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
     - als Cheftrainer einer U 21- oder U 23-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum, mindestens in der 5. Spielklassenebene,
     - als Assistenz-Trainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
     - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. Frauen-Bundesliga,
     - als Assistenz-Trainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder

- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 – U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 18 – U 21 des DFB,

– der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft **oder Trainingsgruppe** in einem der oben genannten **Bereiche** oder **über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem** vergleichbaren **Bereich** für die Dauer der Ausbildung.

– Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/ oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainer-Tätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von drei auf zwei Jahre.

– **Trainer-Tätigkeiten, die vor Beginn der A-Lizenz-Ausbildung in einem der oben genannten Bereiche absolviert wurden, können auf Antrag mit bis zu 50 % angerechnet werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Durch solche Tätigkeiten kann maximal ein Jahr Trainer-Tätigkeit seit Beginn der A-Lizenz-Ausbildung angerechnet werden.**

Trainer-Tätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer tätig zu sein. Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 23

§ 23 wird geändert und ergänzt

Pro Lizenz

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt,

   – **als Cheftrainer von Mannschaften der 1.–3. Liga Männer und 1. Liga Frauen und**

   – **als Cheftrainer der DFB-Nationalmannschaften zu trainieren**

   Die Berechtigung zum Trainieren von Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. besteht jedoch nur, wenn die Trainer ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen Pro-Lizenz Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben.

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 24

§ 24 wird geändert und ergänzt

Abnahme von Leistungsnachweisen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Das Lehrgremium für den Pro-Lizenz-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräften und drei von der DFB GmbH & Co. KG bestellten Mitgliedern.

[Nr. 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

§ 24

§ 24 wird geändert und ergänzt

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

[Tabellen 2a und 2b unverändert]

Tabelle 3a: Leistungsnachweise der B-+, A+- und A-Lizenz

	Zwischenleistungen							**Abschluss-leistungen**
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen				Abschluss-präsentation
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)	**Trainer-Ich-Analyse**	Umfeldanalyse	Trainingsdurch-führung mit der eigenen Mann-schaft	Bericht über Hospitation/Prak-tikum in einer aus-bildungsrelevanten Institution	Trainertagebuch	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainer-entwicklung
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision				Trainingsdurch-führung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft			
A	Entwicklung einer Spielvision	Spielanalyse (fach-licher Leistungs-nachweis in Regelkunde ist Bestandteil)						
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht							Bestanden oder nicht bestanden

[Tabelle 3b unverändert]

Tabelle 3c: Leistungsnachweise der Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz

	Zwischenleistungen						**Abschlussleistungen**
	Konzeption	Analysen			Dokumentationen		Abschlusspräsentation
Torwart B	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision und Entwicklung einer eigenen Vision eines Anforderungs-profils eines Torwarts und einer Ausbildungsvision	Torwartanalyse	**Trainer-Ich-Analyse**	Umfeldanalyse	Trainingsdurch-führung mit eigenen Torhütern		Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Torwart A	Entwicklung einer torwartspezifischen Spielvision	Spielanalyse			Trainingsdurch-führung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/ Praktikum in einer ausbildungs-relevanten Institution	
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden oder nicht bestanden

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 25

§ 25 wird geändert und ergänzt

[Nrn 1. und 2. unverändert]

3. Leistungsnachweise für die Teilnahme an A-, A+-, Torwart-A-, B-, B+-, Torwart-B-, Futsal-B- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

   a) *[unverändert]*

   b) für Leistungsnachweise im Bereich A, A+, Torwart-A, B+, Torwart-B und Futsal-B wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. **Eine „formal nicht erbrachte“ Zwischenleistung kann jeweils nur einmal innerhalb einer vom Lehrgremium gesetzten Frist nachgereicht werden.** Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der A-, A+-, Torwart-A-, B+, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

   Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB **erlassene „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“** in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

---

§ 25

§ 25 wird geändert und ergänzt

Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise

[Nrn. 1. bis 3. a) unverändert]

   b) für Leistungsnachweise im Bereich A, A+, Torwart-A, B+, Torwart-B und Futsal-B wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Eine „formal nicht erbrachte“ Zwischenleistung kann jeweils nur einmal innerhalb einer vom Lehrgremium gesetzten Frist nachgereicht werden. **Wird eine oder mehrere Zwischenleistungen nach gesetzter Frist nicht erbracht, sind alle Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen**

Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Zwischenleistungen kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der A-, A+-, Torwart-A-, B+, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB erlassene „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Offizielle Mitteilungen 5/2025 vom 30. Mai 2025

§ 27

§ 27 wird geändert und ergänzt

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

   – C-Lizenz

   – B-Lizenz

   – B+-Lizenz

   – Torwart-B-Lizenz

   – Futsal-B-Lizenz

   – A-Lizenz

   – A+-Lizenz

   – Torwart-A-Lizenz

   – Pro-Lizenz

   sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig.

   Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer **wird die Lizenz formal „ungültig“.** Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der **formal ungültigen** Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.

2. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen. **Für den**

Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen wird zwischen Kernlizenz (C-, B-, B+-, A-, A+-, Pro-Lizenz) und Spezial-Lizenz (Torwart-B-Lizenz, Futsal-B-Lizenz, Torwart-A-Lizenz) unterschieden:

- **Trainer mit Kernlizenz: 20 Lerneinheiten (LE)**
- **Trainer mit Kernlizenz und Spezial-Lizenz: 20 LE für die Kernlizenz und 10 LE für die Spezial-Lizenz (insgesamt 30 LE)**
- **Trainer mit Kernlizenz und zwei Spezial-Lizenzen: 20 LE für die Kernlizenz und jeweils 10 LE für die Spezial-Lizenzen (insgesamt 40 LE).**

Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

3. **Wird die Lizenzverlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Lizenzgebühr zu zahlen.**
4. **Eine ungültige Lizenz wird wieder zu einer gültigen Lizenz, wenn der Lizenzinhaber die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachweist. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2.).**

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 4. Mai 2023

§ 34

§ 34 wird geändert

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, **DFB-Nachwuchsligen,** Frauen-Bundesliga **und** 2. Frauen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer mit Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, B+-, Torwart-B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss des DFB ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 39

§ 39 wird geändert und ergänzt

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a). Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:

   - **der Basiscoach oder eine höherwertige Lizenz**
   - die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
   - der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer.

   Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

   Das Zertifikat zum Torwart-Leistungskurs (Stufe 2) wird vom DFB erteilt.

[§§ 40 bis 41 unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2023 vom 20. Dezember 2023

---

§ 39

§ 39 wird geändert und ergänzt

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a). Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:

   - der Basiscoach oder eine höherwertige **gültige** Lizenz
   - die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
   - der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer

   Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

[Nrn. 10. bis 14. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 39

§ 39 wird geändert und ergänzt

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Torwart-Leistungskurs

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für dieses Zertifikat sind:

- **der Basiscoach oder eine höherwertige gültige Lizenz**
- **die Absolvierung des Torwart-Basiskurses**
- **der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer.**

Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a).

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

Der Torwart-Leistungskurs berechtigt, als Trainer in einem vom DFB anerkannten Talentförder- und Leistungszentrum zu trainieren.

[Nrn. 10. bis 14. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

DFB-FINANZORDNUNG

§ 1

§ 1 wird geändert und ergänzt

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

(1) Mittelfristige Planung

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Schatzmeisters jeweils im Jahr eines ordentlichen Bundestags einen mittelfristigen Finanzplan für die **vier** folgenden Jahre auf. In ihm sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen; ferner ist ein Rücklagenspiegel zu erstellen. Er wird dem DFB-Bundestag zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Jahresplanung

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (Haushaltsplan) erstellt. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahrs aufzustellen **und bis zum 15. Februar des Haushaltsjahrs durch den Vorstand zu beschließen. Bis zur Beschlussfassung durch den Vorstand bindet der aufgestellte Haushaltsplan die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB.** Er umfasst die geplanten Aufwendungen **und** Erträge. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushaltsjahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Entwurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss vor. Der durch das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur **Beratung und** Beschlussfassung vorgelegt.

Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.

(3) Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan

- **im Ergebnis** der geplanten **Erträge und** Aufwände **(d. h.: Jahresergebnis nach Steuern und vor Entnahme und Zuführung von Rücklagen)** insgesamt um **mehr als 15 Millionen Euro negativ abweicht.**

  In **diesem Fall** ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, auf den die Bestimmungen zur Jahresplanung Anwendung finden. Über den Nachtragshaushalt beschließt auf Antrag des Schatzmeisters das Präsidium. Dem Vorstand ist der entsprechende Antrag des Schatzmeisters zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des

Zahlenwerks zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung im Rahmen der nächsten auf den Beschluss des Präsidiums folgenden Vorstandssitzung kann der Nachtragshaushalt vorläufig bewirtschaftet werden.

(4) *[unverändert]*

Offizielle Mitteilungen 2/2024 vom 14. Februar 2024

§ 4

§ 4 wird geändert und ergänzt

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

(1) *[unverändert]*

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat er innerhalb von sechs Monaten dem Präsidium den Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Erfolgsrechnung nach Kostenstellengruppen, Erfolgsrechnung nach Kostenarten (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang vorzustellen und zu erläutern. **Nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss kann der Schatzmeister beim Präsidium beantragen, dass der Jahresabschluss später, aber spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, vorgestellt und erläutert wird.** Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er halbjährlich dem Prüfungsausschuss (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

(3) *[unverändert]*

Offizielle Mitteilungen 2/2024 vom 14. Februar 2024

III. Erstattung von Auslagen

§ 6

Auslagenersatz

§ 6 wird geändert und ergänzt

(1) Die Mitglieder von Organen, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission, der Ausschüsse **und Kommissionen** des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmann-

schaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.

(2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen sowie der zwingenden Vorgaben der vom Bundestag verabschiedeten Vergütungsordnung auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Auslagen- und Honorarordnung. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

Offizielle Mitteilungen 2/2024 vom 14. Februar 2024

DFB-RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

I. Änderung des § 17 Nr. 1. Absatz 1 wie folgt:

§ 17

Einspruch gegen die Spielwertung

Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tags, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann **die Fachgruppe Spielbetriebe**/DFL Deutsche Fußball Liga GmbH die Einspruchsfrist abkürzen.

[Absatz 2 bis 4 unverändert]

II. Änderung des § 7 Nr. 1. Buchstabe f) wie folgt:

§ 7

Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

[...]

f) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses oder ohne Vorlage der **von der DFB GmbH & Co. KG** oder der DFL **Deutsche Fußball Liga GmbH** herausgegebenen Spielberechtigungsliste Geldstrafe bis zu € 1.000,00;

[...]

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 6b

§ 6b wird neu erlassen

Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung)

Wer, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber einer anderen Person vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig. Verstöße nach Satz 1 stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Sie werden gemäß § 1 Nr. 4. geahndet (§ 44 der DFB-Satzung).

Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

§ 8

§ 8 wird geändert und ergänzt

Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Anstelle der in Nrn. 1. bis 3. genannten Strafen kann auch auf Sperre eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.

   Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des DFB und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen. Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

   Bei Feldverweisen im Supercup kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Spielen um den DFB-Vereinspokal sowie gegebenenfalls den Supercup ausgesprochen werden.

   Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden

[Nr. 6. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 10

§ 10 wird geändert und ergänzt

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7 und 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, **§ 6b**, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

   Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss bzw. die Ethik-Kommission sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

Übergangsregelung:

Sämtliche Verstöße in nicht verjährter Zeit, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission nach § 46a der DFB-Satzung fallen, werden durch die Ethik-Kommission behandelt. Dies gilt insbesondere auch für Sachverhalte, die zeitlich vor der Einführung der Ethik-Kommission auf dem DFB-Bundestag 2016 liegen.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

   Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

   Bei Verstößen nach § 6b gegenüber zum Tatzeitpunkt Minderjährigen gilt § 78b StGB (Ruhen der Verjährung} entsprechend.

[...]

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

---

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot") – Einspruch

[Nr. 1. unverändert]

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot") im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

---

§ 11

§ 11 wird geändert und ergänzt

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot") – Einspruch

1. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot") im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

   Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel um den Supercup infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot") im selben Spiel des Feldes verwiesen,

so ist er für das nächste Spiel um den DFB-Vereinspokal seines jeweiligen Vereins bzw. Tochtergesellschaft gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahrs nicht mehr zulässig.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 12/2024 vom 20. Dezember 2024

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga, **DFB-Nachwuchsligen** (A- und B-Junioren) sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler, Trainer oder Funktionsträger verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers, des Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 16

§ 16 wird geändert und ergänzt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

    Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax, durch Übersendung eines **elektronischen** Dokuments oder durch quittierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. Für die fristgemäße Erbringung einer Verfahrenshandlung ist deren Eingang beim DFB entscheidend.

    Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank oder Postbelege zu erbringen.

[Nrn. 11. bis 13. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

DFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG

I. Änderung des § 15 Absatz 3 wie folgt:

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

[Absätze 1 und 2 unverändert]

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses **bzw. der jeweils zuständigen Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG** für von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga erforderlich.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 13b

§ 13b wird geändert und ergänzt

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbanden.

Über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die DFB-Futsal Liste entscheidet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss auf Vorschlag des für Futsal zuständigen Mitglieds im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichter-Ausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden. Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

Offizielle Mitteilungen 6/2022 vom 30. Juni 2022

§ 13b

§ 13b wird geändert

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die **DFB-Nachwuchsligen** und **für** Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 3 Tagesgeld

§ 3 wird geändert und ergänzt

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen **oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen** und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

[...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld **für die Teilnahme an Sitzungen** wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit,** Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit,** Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen.

§ 3 Tagesgeld

§ 3 wird ergänzt

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

[...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung **inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit,** soweit Reisezeiten nicht anfallen. Ein Anspruch auf Tagesgeld besteht in diesem Fall ab einer zeitlichen Beanspruchung aus der Sitzungsteilnahme von mehr als einer Stunde.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein

zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

§ 3 Tagesgeld

§ 3 wird ergänzt

(1) <u>Anspruchsberechtigte Gruppen</u>

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

[...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens drei und bis zu sechs Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als sechs Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichter-Entscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, soweit Reisezeiten nicht anfallen.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges

Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

Offizielle Mitteilungen 2/2024 vom 14. Februar 2024

---

§ 17

§ 17 wird ergänzt

Meisterschaftsmedaillen

[Nr. 1. unverändert]

2. Spieler, die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen, und zwar die Sieger goldene, die Unterlegenen silberne.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 18

Pokalmedaillen

§ 18 wird ergänzt

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielerinnen, die an Endspielen **um den** DFB-Vereinspokal **der Frauen oder Juniorinnen teilnehmen,** erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe, und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.

[Nr. 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

§ 19

§ 19 wird ergänzt und geändert

Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. **Zusätzlich kann das Präsidium eine finanzielle Zuwendung von bis zu 500,– € gewähren. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Gemeinnützigkeit nach den Anforderungen des § 58a Absatz 2 AO nachzuweisen.** Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an das DFB-Präsidium.

2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

Offizielle Mitteilungen 4/2023 vom 2. Mai 2023

§ 22

§ 22 wird ergänzt

[Nrn. I. und II. unverändert]

III. Erinnerungszeichen

Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.

Offizielle Mitteilungen 6/2024 vom 28. Juni 2024

125 JAHRE
DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND